

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaktion, — Anzeigen aber
an die Expedition derselben
zu senden.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nr. 65.

Leipzig, Montag den 21. März.

1870.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauslage. † = wird nur baar gegeben.)

Andreae & Co. in Münster.

2689. **Gesangheft** der Düssburger Lehrerkonferenz. 4. Aufl. 8. In Comm.
Geb. ** 3 Nr.

Benzian in Berlin.

2690. **Uterroes [Vater u. Sohn]**, drei Abhandlungen üb. die Conjunction
d. separaten Intellects m. dem Menschen. Aus d. Arab. überzeugt v. Sam.
Ibn Tibbon, zum 1. Male hrsg., überzeugt u. erläutert v. J. Herz. gr.
8. 1869. In Comm. Geb. * 3 Nr.

Gedr. Benziger in Einsiedeln.

2691. **Alles f. Jesus**. Katholisches Gebet- u. Erbauungsbuch f. Kirche u. Haus.
32. Geb. 9 1/2 Nr.; Belimp. 2/3 Nr.

2692. **Gall, A. u.**, Beicht- u. Communionsbuch. Ein Unterrichts- u. Gebetbuch
f. kathol. Christen. 16. Geb. 6 1/2 Nr.

2693. **Perlen der Andacht**. Vollständiges Gebet- u. Erbauungsbuch f. kathol.
Christen. 32. Geb. 4 1/2 Nr.

2694. **Wartenberger, L.**, Paradies der christlichen Seele. Katholisches Gebet-
u. Erbauungsbuch. Aus d. Latein. v. Gall Morel. 16. Geb. 8 Nr.

2695. **William, F.**, das heil. Meßopfer. Ein Gebetbuch f. Katholiken. 16. Geb.

9 1/2 Nr.

Besold in Erlangen.

2696. **Anti-Lauth**. Entgegnung auf den Angriff d. Prof. Dr. Lauth in
Sachen d. verstorbenen Dr. G. Brown u. seines urgeschichtl. Sy-
stemes. Vom Hrsg. d. „Paläorama“. gr. 8. Geb. * 4 Nr.

Brunn's Verlag in Münster.

2697. **Stödl** für die Infallibilisten. Eine Duplik. gr. 8. Geb. 6 Nr.

Dunder & Humblot in Leipzig.

2698. **Beiträge**, livländische. Hrsg. von W. v. Bock. Neue Folge 1. Bd.
3. Hft. gr. 8. * 1 Nr.

Ebner'sche Buchh. in Ulm.

2699. **Gosline**, christkatholisches Unterrichts- u. Erbauungsbuch. Neue Ausg.
v. J. X. Steck. 9. Aufl. 6. Hft. gr. 8. 1/2 Nr.

Glemming in Görlitz.

2700. **Raab, C. J. C.**, Speciakarte der Eisenbahnen Mittel-Europa's m.
Angabe aller Eisenbahnen-, Post- u. Dampfschiff-Stationen etc.
14. Aufl. vollständig umgearb. v. H. Müller. 4 Blatt. Lith. u. color.
Imp.-Fol. 1 # 18 Nr.; auf Leinw. u. in Mappe 2 # 18 Nr.

Glössel's Buchh. in Görlitz.

2701. **Glückszahlen**, die, d. Menschen. Eine Anweisg. f. Jeden, dieselben sich
selbst m. Hülfe der geheimen Naturkräfte zu finden. gr. 8. Geb. * 1/3 Nr.

Frankh'sche Verlagsb. in Stuttgart.

2702. **Bremer, F.**, ausgewählte Werke. Aus d. Schwed. 11. u. 12. Lfg. gr. 16.
Geb. à 3 Nr.

2703. **Glygare-Carlén's, E.**, sämtliche Werke. Aus d. Schwed. Classiker-
Ausg. 2. Aufl. 95. Bd. gr. 16. Geb. 8 Nr.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

Briefe in Leipzig.

2704. **Lion, J. C.**, Leitfaden f. den Betrieb der Ordnungs- u. Freiübungen.
4. Aufl. 8. Geh. * 2 1/2 Nr.

Briefe in Berlin.

2705. **Schulze, H. u. N.**, Lehrbuch der Fabrikation von Mineralwässern ins-
besond. v. Selterser- u. Sodawasser, sowie moussir. Limonaden u. künstl.
Champagner. 8. Geb. * 1 Nr.

Briefe in Berlin.

2706. **Wessels, A.**, Anilin-Färberei. Das Gesammte der Färberei u. Druckerei
m. Kohlentheer-Farbstoffen auf Wolle, Baumwolle u. Seide. Neu bearb.
v. M. Reimann. 4. Aufl. 1. Lfg. gr. 8. Geb. * 1 Nr.

2707. **Hahn, Th.**, praktisches Handbuch der naturgemäßen Heilweise. 3. Aufl.
3. Lfg. gr. 8. Geb. * 1/2 Nr.

Briefe in Berlin.

2708. **Förster, F.**, neuere preußische u. deutsche Geschichte seit dem Tode Friedrichs
d. Gr. 5. Aufl. 108. u. 109. Lfg. gr. 8. Geb. à 1/2 Nr.

2709. **National-Bibliothek** sämtlicher deutschen Classiker. Erste wohlseile u.
vollständ. Ausg. ihrer Meisterwerke. 173. Lfg. gr. 16. Geb. * 2 1/2 Nr.
Inhalt: Goethe's Werke. 30. Lfg.

Briefe in Berlin.

2710. **Rose, E.**, das Krankenzerstreungssystem im Felde. 2. Aufl. gr. 8. Geb.
* 1/3 Nr.

Büppen in Berlin.

2711. **Dauer, G.**, die Turien d. Klosters od. die eingemauerte Himmelsbraut
Barbara Ubryk. 19. u. 20. Lfg. gr. 8. Geb. à 3 Nr.

Grabbe in Stuttgart.

2712. **Hadlander, F. W.**, der letzte Bombardier. 2. Lfg. gr. 8. Geb. 1/4 Nr.

Kreidels Verlag in Wiesbaden.

2713. **Gerlach, G. Th.**, Sammlung der specifischen Gewichte wässriger
Lösungen. gr. 8. Geb. * 12 Nr.

2714. **Zeitschrift f. analytische Chemie**. Hrsg. v. C. R. Fresenius. 9. Jahrg.
1870. 1. Hft. gr. 8. pro cplt. * 3 Nr.

Leiner in Leipzig.

2715. **Narren-Blatt**, officielles, der Leipziger Carneval-Gesellschaft 1870. Nr.
1—3. gr. 4. In Comm. à * 2 Nr.

2716. **Narren-Reden** gehalten bei den Narren-Abenden d. Leipziger Carneval
1870. 8. In Comm. Geb. * 2 Nr.

2717. **Programm**, officielles, d. Fest-Zuges, zugleich auch Fest-Büchlein d.
vierten Leipziger Carneval. gr. 8. In Comm. Geb. * 2 Nr.

Meyer in Hannover.

2718. **Uhlihorn, G.**, das römische Concil. Vier Vorträge im evangel. Verein
zu Hannover gehalten. 8. Geb. 12 Nr.

Minde in Leipzig.

2719. **Adolf, G.**, das Buch v. der Beugung, Entwicklung u. Geburt d. Men-
schen. 14. u. 15. (Schluß-)Lfg. 8. Geb. à 3 Nr.

v. d. Nahmer in Stettin.

2720. **Haus-Freund**, evangelischer, f. Pommern. Red.: Bramfeld, 1. Jahrg.
1870. Nr. 1. gr. 4. pro cplt. * 1 1/3 Nr.

134

- v. d. Nahmer in Stettin ferner:
2721. Jaspiß u. Bramesfeld, die Einweihungsfeier der evangel. Diaconissen-Anstalt „Bethanien“ u. ihrer Kirche zu Stettin. gr. 8. In Comm. Geh. 3 N \mathcal{R}
- Nicolaische Verlagsbuchh. in Berlin.
2722. Liebenow's Atlas der neuern Erdbeschreibung f. Schule u. Haus. 3. Aufl. Fol. Geh. * 1½ N \mathcal{R}
- Rothe in Gießen.
2723. Eckhard, C., Beiträge zur Anatomie u. Physiologie. 5. Bd. 2. Hft. gr. 4. * 2 N \mathcal{R}
- Schmidt's Verl.-Buchh. in Halle.
2724. Caspary, R., die Nuphar der Vogesen u. d. Schwarzwaldes. gr. 4. Geh. * 2½ N \mathcal{R}
- Schneider in Basel.
2725. Christus, der leidende u. der auferstandene, nach den vier Evangelien. Mit Bleitzg. entsprech. Stellen aus der ganzen heil. Schrift. gr. 8. 1869. In Comm. Geh. * ¾ N \mathcal{R}
2726. Kirchenbuch f. die evangelisch-reformirten Gemeinden d. Kantons Basel-Stadt. gr. 8. 1869. Geh. * 1 N \mathcal{R}
2727. Lohungsworte f. den Kampf d. Lebens. Zusammengestellt aus den Werken M. Luthers v. der Verf. der „Familie Schönberg-Gotta“. Deutsch drsg. v. Ch. Philippi. gr. 8. Geh. * 1 N \mathcal{R}
2728. Luh, J. C. G., Prüfung d. Geistes unserer Zeit. gr. 8. Geh. * 6 N \mathcal{R}
- Schneider's Verlag in Mannheim.
2729. Hoffmann, P. C. F., die Jesuiten. Geschichte u. System d. Jesuitenordens. 5. Lfg. gr. 8. Geh. ½ N \mathcal{R}
- W. Schulze in Berlin.
2730. Nürnberg, L., u. A. Maklow, der religiöse Unterrichtsstoff in der Volksschule. 1. Die bibl. Geschichte. 2. Aufl. 8. In Comm. Geh. ** ½ N \mathcal{R}
2731. Wangemann, biblisches Hand- u. Hülfsbuch zu Luther's kleinem Katechismus. 4. Aufl. gr. 8. Geh. * 1½ N \mathcal{R}
- g. Schulze's Buchh. in Berlin.
2732. Arndt, L. A. G., vollständiger Leitfaden e. rationellen, ebenso leicht erlernbaren wie sicher auszuführt. Stenographie od. Kurzschrift f. Schulen u. zum Selbstunterricht. 5. Aufl. gr. 8. Geh. * ¾ N \mathcal{R}
- Spaarmann in Oberhausen.
2733. Brodhoff, L. C. D., Geschichte der religiösen Orden u. d. Klosterlebens in der kathol. Kirche. Ein Buch f. das christl. Volk. 1. u. 2. Hft. gr. 8. à 6 N \mathcal{R}
2734. Rütjes, H. G., Leben, Wirken u. Leiden Sr. Heiligkeit d. Papstkönigs Pius IX. 20. u. 21. Hft. gr. 8. à 6 N \mathcal{R}
- J. S. Steinkopf in Stuttgart.
2735. Arndt, J., sechs Bücher vom wahren Christenthum, nebst dessen Paradies-Gärtlein. Neue Ster.-Ausg. 7. Abdr. 1. Lfg. gr. 8. Geh. * 4 N \mathcal{R}
2736. Fischer, O., Musiersammlung f. das Linearzeichnen. 150 geometr. Ornamente nebst Constructionen. Für Real-, Gewerbeschulen u. Gymnasien. 2. Aufl. 1. Lfg. 4. Geh. * 14 N \mathcal{R}
2737. Jauß, A., Wahrheit ob. Täuschung? Drei populäre apologet. Vorträge üb. die Auferstehg. Jesu. gr. 16. Geh. 9 N \mathcal{R}
2738. Kübel, R., Bibelkunde. Kurze Einleitung in die heil. Schrift u. Erklärung ausgewählter Abschnitte. Für Religionslehrer u. zum Selbstunterricht. 1. Thl. 8. Geh. * 28 N \mathcal{R}
2739. Redenbacher, W., Lesebuch der Weltgeschichte. 2. Bd. 2. Aufl. gr. 16. In Comm. Geh. * 12 N \mathcal{R}
2740. Schmidt, H., Concilien in alter u. neuer Zeit. gr. 8. Geh. 6 N \mathcal{R}
- T. O. Weigel in Leipzig.
2741. Förster, E., Denkmale italienischer Malerei vom Versall der Antike bis zum 16. Jahrh. 15. u. 16. Lfg. Fol. à ¾ N \mathcal{R}
- Westermann in Braunschweig.
2742. Raabe, W., der Schüdderumpf. 3. Bde. 8. Geh. * 5 N \mathcal{R}
- O. Wigand in Leipzig.
2743. Wunderlich, C. A., das Verhalten der Eigenwärme in Krankheiten. 2. Aufl. gr. 8. Geh. * 2½ N \mathcal{R}

Nichtamtlicher Theil.

Das Bundesnachdrucksgesetz vor dem Reichstage.

Zu Vorberatung des Nachdruckgesetzentwurfs ist im norddeutschen Reichstage bekanntlich eine sogenannte freie Commission zusammengetreten, welche sich in jüngster Zeit mit dem Entwurfe eingehend beschäftigt hat. Ein Resultat ihrer Verhandlungen liegt bereits vor in einer Reihe von Anträgen, welche die Commission zu den §§. 1—17. des Gesetzentwurfs einzubringen beschlossen hat. Diese Paragraphen umfassen die Materien vom ausschließlichen Recht des Urhebers, vom Verbot des Nachdrucks, von dem, was nicht als Nachdruck anzusehen ist und von der Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urheber.

Nachdem wir von diesen Anträgen Einsicht genommen, bedauern wir auf das lebhafteste, uns nur in sehr beschränkter Weise mit ihnen einverstehen zu können. In ihrer Mehrzahl laufen sie nicht auf eine Verbesserung, sondern auf eine Verschlechterung der Gesetzesvorlage hinaus. Wir stehen bei diesem Ausspruche durchaus nicht auf dem Standpunkte ausschließlichen oder vorzugsweisen Interesses des Buchhandels, wir erachten ihn gerechtfertigt ganz besonders auch in Rücksicht auf die deutsche Literatur und Wissenschaft, deren Interessen und Bedürfnisse uns in noch viel höherem Grade gefährdet erscheinen, wenn Anträge, wie sie hier vorliegen, Gesetzeskraft erlangen sollten.

Man hat der Gesetzesvorlage des Bundesrathes bei der ersten Lesung übereinstimmend den Vorwurf zu großer Casuistik gemacht. Die Ausstellung ist an sich gerechtfertigt, der Weg aber, welchen die freie Commission ihr beizukommen eingeschlagen hat, erscheint in hohem Grade bedenklich. Man hat sich darauf beschränkt, die „Fälle“ auf Minderzahlen zu reduzieren, also einfach eine Anzahl „Fälle“ wegzustreichen, das System selbst aber intact gelassen. In diesem

Punkte aber ist es, wo Abhilfe geschafft werden muß, wenn etwas Besseres als die Gesetzesvorlage zu Stande gebracht werden soll. Der in der letzteren zum Ausdruck gelangenden Casuistik muß zu Leibe gegangen werden, aber nicht indem man etwas an die Stelle setzt, was auch Casuistik ist, sondern indem man die Casuistik als Grundlage für den Aufbau des Gesetzentwurfs einfach fallen lässt und eine andere wissenschaftlichere Basis ihr substituiert. In den so zahlreich vorhandenen Vorarbeiten für das gegenwärtige Gesetzgebungsverfahren liegt mehr als ausreichendes Material für diesen Zweck zur Verwendung vor.

Dies vorausgeschickt, wenden wir uns zu den Anträgen im Einzelnen*).

I. Zu §. 1. der Vorlage wird die Fassung empfohlen: „Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.“ Es sind somit die Worte: „ganz oder theilweise“ hinter: „Schriftwerk“ gestrichen. An und für sich dünkt uns das keine wesentliche Einbuße, denn durch die Bestimmung in §. 4. Abs. 2. wird jeder Zweifel darüber gehoben, daß auch eine nur theilweise unbefugte Vervielfältigung unter das Nachdrucksverbot fällt. Ganz anders stellt sich die Frage, wenn man sie dahin erweitert, ob überhaupt die Fassung in §. 1., sofern sie die Feststellung des Inbegriffs des Urheberrechts als solchen zur Aufgabe hat, dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft ebenso wie den Bedürfnissen der Praxis genüge thut. In diesem Punkte stehen wir auf einem von der Vorlage wie von dem Antrage der freien Commission wesentlich abweichenden Standpunkte, denn un-

* Zu besserer Übersicht lassen wir in der Anlage sub ○ den Text der Anträge gegenübergestellt dem Text des Entwurfs im Wortlaut folgen.

seren Ansprüchen an das neue Gesetz genügt es durchaus nicht, wenn als Ausgangspunkt für die den Inhalt desselben bildenden normativen Ausschreibungen bloß das Vervielfältigungsrecht an die Spalte gestellt wird. Das Vervielfältigungsrecht ist eins der Besitznisse, welche im Urheberrecht enthalten sind, aber keineswegs der Gesammtinbegriff dieser Besitznisse. Das Recht der Veröffentlichung, das Besitznis der vermögensrechtlichen Ausnutzung und Verwertung sind nicht minder wesentliche und absolute Ingredienzien des Urheberrechts als das Recht der Vervielfältigung, und beide gehören unseres Erachtens mit gleicher Unablässlichkeit an die Spalte eines norddeutschen Nachdrucksgegeses. Je vollständiger, je präziser der materielle Inbegriff des Urheberrechts gleich im ersten Paragraphen des Gesetzes bezeichnet wird, um so einfacher und leichter wird sich die weitere Ausarbeitung gestalten. Allerdings wird man diesfalls bei der Vervielfältigung auch den „mechanischen Weg“ in Wegfall bringen müssen. Jeder Praktiker dürfte aus Erfahrung wissen, wie wenig damit im Interesse der Sache selbst gewonnen ist. Das Wort „mechanisch“, ohne sachliche Erläuterung hingestellt, führt in der That nur zu irreleitenden Missverständnissen. Wir müssen entschieden und zwar auf Grund ebenso langer als reicher Erfahrungen der Behauptung entgegentreten, daß der Begriff der Mechanik in Nachdrucksgegesen heutzutage in seiner Wesenheit festgestellt und allgemein anerkannt sei. Ist dies aber nicht der Fall und unterläßt zugleich das Gesetz eine Definition der mechanischen Vervielfältigung zu geben — was wir bei der Unsicherheit einer Fixierung dieses Begriffs an sich in der Ordnung finden —, so ist es wohl am besten, man bringt den „mechanischen Weg“ überhaupt gar nicht in das Gesetz.

An einem andern Orte^{*)} haben wir für den ersten Paragraphen des norddeutschen Bundesnachdrucksgegeses folgende Fassung empfohlen: „Das Recht des Urhebers an dem von ihm ausgegangenen literarischen Erzeugnisse (Schriftwerk) besteht in der ausschließlichen Besitznis der Veröffentlichung und Vervielfältigung, sowie der vermögensrechtlichen Ausnutzung und Verwertung. Dieses Recht wird nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ausgeübt und ist nach Maßgabe dieser Bestimmungen auf Andere übertragbar.“ Versuche man es mit dieser Fassung, sie wird wenigstens über viele Casuistik hinweghelfen!

II. Als §. 2. substituiert die freie Commission den §. 3. des Entwurfs, der von dem Übergange des Urheberrechts auf dritte Personen handelt. Dagegen soll der §. 2. der Vorlage: wer in Beziehung auf den zu gewährenden Gesetzeschutz dem Urheber gleichgeachtet werden soll, nach der Ansicht der Commission die Stelle von §. 3. erhalten. Wir geben der Reihenfolge des Entwurfs den Vorzug. Es scheint uns entschieden richtiger, daß diejenigen Gesetzesbestimmungen in unmittelbarer Aufeinanderfolge gegeben werden, welche das Thema: wer überhaupt als Urheber betrachtet werden soll, behandeln und ebenso logisch richtig dunkt es uns, wenn diese Bestimmungen denjenigen vorangehen, welche von der Frage des Übergangs des Urheberrechts auf dritte Personen handeln. Zunächst muß doch in Klarheit gestellt sein, wer überhaupt Urheber ist, beziehentlich als solcher gesetzlich angesehen werden soll, bevor von einer Übertragung des dem Urheber inwohnenden Rechtes die Rede sein kann.

Im Materiellen enthält der §. 2. der Anträge eine wesentliche Abweichung vom §. 3. der Gesetzesvorlage nicht. Dagegen ist die Fassung eine andere. Es läßt sich kaum behaupten, daß damit ein glücklicher Griff geschehen ist. Die Fassung des Entwurfs ist unbestreitbar klarer, logischer und präziser.

III. Ebenso wenig enthält der §. 3. der Anträge — §. 2. des

Entwurfs — eine wirkliche Verbesserung des letzteren. Die gänzliche Streichung des §. 2 b. ließe sich vielleicht insofern rechtfertigen, als bei Werken, welche von den hier genannten Corporationen herausgegeben werden, tatsächlich stets doch ein wirklicher Urheber vorhanden sein muß, der sein Recht auf Grund des in §. 1. aufgestellten allgemeinen Rechtsfazess zu verfolgen im Stande ist. Außer Betracht zu lassen ist indessen nicht, daß praktisch eine solche Rechtsverfolgung nicht selten mit formalen Schwierigkeiten verbunden sein wird, da derartige Werke in der Regel nicht unter dem Namen des einzelnen Urhebers, sondern von der betreffenden Corporation veröffentlicht werden. Eine Bestimmung, wie sie §. 2 b. des Entwurfs enthält, scheint uns daher aus praktischen Gründen manches für sich zu haben, und auch vom Standpunkte des allgemeinen Grundsatzes, daß das Vervielfältigungsrecht dem Urheber ausschließlich zustehe, nicht allzu bedenklich, weil der Urheber in dem hier gegebenen Falle in der Regel als Beauftragter der Corporation thätig sein dürfte. Im Übrigen steht es ihm ja auch jederzeit frei, sein Recht gegen die es beeinträchtigenden Consequenzen des §. 2 b. durch besondern Vertrag sicherzustellen.

Unbedingt müssen wir dagegen der Fassung, welche die freie Commission dem §. 2 a. des Entwurfs zu geben beabsichtigt, entgegentreten. Sie enthält — zu geschweigen die entschieden mangelhaftere Wortfassung — wesentliche Abweichungen von dem Entwurfe, in denen der Fachmann eine Verbesserung des letzteren in keiner Weise erblicken dürfte. Hierunter gehört zunächst die Streichung des „Unternehmers“, wobei die Commission von der tatsächlich unzutreffenden Erwägung, daß Herausgeber und Unternehmer stets eine und dieselbe Person seien, bestimmt worden zu sein scheint, sodann die Weglassung des Satzes: „Wenn dagegen — dem Urheber nicht gleichzustellen.“ Gerade dieser letztere Satz ist ein ebenso nothwendiges als zweckentsprechendes Correlat zum richtigen Verständnisse des vorhergehenden Hauptsatzes.

IV. In §. 4. hat die freie Commission im ersten Absatz vor: „Berechtigten“ das Wort: „ausschließlich“ eingeschaltet und den dritten Absatz, das Abschreiben betreffend, gestrichen. Die Einschaltung halten wir, zumal bei parenthetischer Anziehung der betreffenden Paragraphen, für überflüssig. Die Erwähnung des Abschreibens scheint uns aber, wenigstens wenn das Gesetz bei der Vervielfältigung den „mechanischen Weg“ erwähnt, unabkömmlig. Streicht man dagegen den „mechanischen Weg“ ganz, so könnten wir uns mit der bezüglichen Abänderung der freien Commission unbedenklich einverstehen, denn das Abschreiben, sofern es bestimmt ist, den Druck zu vertreten, fällt in diesem Falle von selbst unter den Begriff der Vervielfältigung. Gerade an diesem Beispiel zeigt sich recht treffend, wie sachgemäß die Weglassung des „mechanischen Weges“ bei dem Verbot der Vervielfältigung wäre.

V. Zu §. 5. Abs. 2. weichen die Anträge der freien Commission von dem Entwurfe insofern ab, als sie nur den selbständigen Abdruck der hier genannten Vorträge unter das Nachdrucksverbot subsumiren und den Schlussatz: „gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Urhebers herausgegeben werden oder nicht“, streichen. Mit letzterem erklären wir uns ohne Weiteres einverstanden, denn die Sache scheint uns selbstverständlich. Dagegen liegt in der Einschaltung des Wortes „selbständig“ eine praktisch nicht unbedenkliche Einschränkung des Urheberrechts. Mit dieser Modifikation würde beispielsweise die Aufnahme derartiger Vorträge in ein Sammelwerk ohne Genehmigung des Urhebers jederzeit gestattet sein. Die Commission scheint dazu durch den Inhalt des §. 6 b. des Entwurfs (§. 6 d. der Anträge) bestimmt worden zu sein, der allerdings, zumal bei der wesentlichen Erweiterung, welchen die Anträge der Fassung des Entwurfs durch Weglassung des letzten Satzes: „Sammlungen, in denen mehrere derartige Reden desselben Urhebers aufge-

134*

^{*)} Vergl. Deutsche Vierteljahrsschrift 1870. Heft 1, S. 99 u. ff.

nommen sind, dürfen nur mit Genehmigung des Urhebers veranstaltet werden" geben, zu Collisionen führen kann. Indessen ist der Weg, welchen die Commission zu deren Beseitigung einschlägt, indem sie das Wort: „selbständige“ einschaltet, kaum ein glücklich gewählter zu nennen, denn die Collision selbst wird damit nicht gehoben, sondern, wie uns dünken will, erst recht zur brennenden Frage. Uns scheint, wenn man die Bestimmung als eine in der allgemeinen Disposition des §. 1. gegenständlich inbegriffene Selbstverständlichkeit nicht überhaupt in Wegfall bringen will, die Fassung des Entwurfs immer noch das Beste, aber freilich unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß auch §. 6b. bleibt wie er ist.

VI. §. 6. „Was nicht als Nachdruck anzusehen ist“, hat durch die Anträge der Commission eine wesentlich vereinfachte Fassung erhalten. Im Allgemeinen ist diese Tendenz nur zu billigen, denn der Entwurf ergeht sich hier mit einem wahren Wohlbehagen in Casuistik. Mit den vorgeschlagenen Vereinfachungen erklären wir uns daher auch, abgesehen von der bereits verabhandelten Fassung des §. 6b., in der Hauptache einverstanden. Nicht aber ist dies der Fall bei §. 6b. (§. 6c. des Entwurfs), den Zeitungsnachdruck betreffend, wo über die Bestimmungen des Entwurfs insofern noch hinaus gegangen wird, als dadurch der Abdruck von Artikeln aller Art vom Nachdrucksverbote erimirt wird, während im Entwurf diese Exemption auf den Abdruck von „thatsächlichen Berichten“ beschränkt ist, die parenthetisch dahin definiert sind, daß darunter „sogenannte Zeitungsnachrichten, Leitartikel und Correspondenzartikel“, also der sogenannten Tagespresse eigenthümliche Inhalt begriffen wird. Der materielle Unterschied zwischen beiden Fassungen liegt somit darin, daß der Entwurf seine Ausnahmebestimmungen nur der sogenannten Tagespresse gegenüber trifft, die Commission aber dieselbe der periodischen Presse überhaupt gegenüber zur Geltung gebracht wissen will. Dies ergibt sich insbesondere noch aus der Unterscheidung, die darin zwischen „Zeitung“ und „Zeitschriften“ gemacht wird, denn unter den letzteren pflegt man sprachgebrauchlich die nicht zur eigentlichen Tagespresse gehörigen Blätter zu verstehen. Nach der Fassung der Commission würde somit auch die gesammte wissenschaftliche, fachmännische und belletristische periodische Presse gegen Nachdruck nicht geschützt sein — eine Exorbitanz, von der die Fassung des Entwurfs frei ist, denn nach dieser ist selbst der in im Uebrigen nicht geschützten Tagesblättern befindliche Inhalt, soweit er nicht unter die §. 6c. aufgeführten Kategorien fällt, beispielsweise also das Feuilleton, die wissenschaftlichen Beilagen &c., geschützt.

Das Correctiv, welches die Commission gegen die Ausbeutung durch Dritte aufstellt, ist allerdings ungleich intensiver und wirksamer als die bezügliche Bestimmung des Entwurfs. Der letztere gibt den Abdruck frei, „vorausgesetzt, daß die Quelle deutlich angegeben ist“, die Commission nur, „sofern nicht an der Spitze des Artikels der Abdruck untersagt ist“. Man wird hiernach unsern Bedenken die Einrede entgegenhalten: Mit dieser Ermächtigung sei ja jede Gefahr der im Prinzip ausgesprochenen Schutzlosigkeit in concreto beseitigt, denn jeder Redakteur und Jeder, der in Zeitschriften und Zeitungen schreibt, habe es beliebig in der Hand, durch Erlaß des Nachdrucksverbots an der Spitze seines Elaborats sich das gesetzliche Schutzrecht zu sichern. Wozu aber denn dem Betreffenden die Notwendigkeit einer solchen Formalität überhaupt auferlegen? Praktisch dünkt uns das um so bedenklicher, als dadurch schreiende Ungleichheiten Thor und Thür geöffnet wird. Die Arbeit eines Schriftstellers von bewährtem Ruf in einer Zeitung ersten Ranges kann hiernach sofort freie Freiheit werden, bloß weil das Nachdrucksverbot an die Spitze zu stellen übersiehen worden ist, während die denselben Gegenstand behandelnde Stylübung eines unbedeutenden Literaten in einem Winkelblatt, an deren Spitze das Nachdrucksverbot figurirt, geschützt wird! Und wie soll es dann werden, wenn derselbe Artikel gleichzeitig in zwei

Blättern erscheint, von denen das eine ihn mit dem Nachdrucksverbot, das andere ohne dasselbe veröffentlicht? Man sieht, die Casuistik, in welche die von der Commission vorgeschlagene Fassung führt, ist von sehr bedenklicher Tragweite.

Unsere eigene Ansicht über den Zeitungsnachdruck haben wir wiederholt dahin ausgesprochen, daß wir jede Ausnahmebestimmung für die Erzeugnisse der Tagespresse bezüglich des gesetzlichen Schutzrechts gegen Nachdruck perhorresciren. Es ist in keiner Weise abzusehen, warum die Originalartikel einer Zeitung in dieser Beziehung nach anderen Grundsätzen, wie alle übrigen literarischen Erzeugnisse, behandelt werden sollen. Nach einem klaren Rechtfertigungsgrunde wird man wenigstens vergeblich suchen. Auf die banale Redensart: Zeitungen könnten ohne gegenseitigen Nachdruck faktisch nicht bestehen, ist aber einfach zu antworten: dann überlasse man es nur den Zeitungen selbst, sich deshalb unter einander zu arrangieren. Ihr Interesse wird besser bedient sein und man wird auf diesem Wege weiter kommen, als wenn diese Frage zum Gegenstand einer gesetzlichen Sonderregulirung gemacht wird, die, während sie sich wohl gar unter der Firma einer Specialfürsorge für die periodische Presse einführt, tatsächlich die schwerste Gefährdung derselben droht.

VII. Der auf das Uebersetzungrecht bezügliche §. 7. des Entwurfs wird von der Commission mit Ausnahme des auf die Uebersetzung aus todtten Sprachen in lebende bezüglichen Absatzes a ohne wesentliche Abweichungen adoptirt. Wir sind überhaupt Gegner des Schutzes des Uebersetzungrechts und halten dessen Hineinziehung in ein Nachdrucksgebot für eine Abnormität. Unsere Ansicht über diesen Punkt haben wir noch jüngst eingehend dargelegt und begründet *). Die Doctrin hat von jeher den Schutz des Uebersetzungrechts verworfen und sich für die Uebersetzungsfreiheit erklärt. Daß überwiegend praktische Rücksichten, die einen solchen Schutz unabsehbar ertheilen, entgegenstehen, ist nirgend noch zu behaupten versucht worden. Wir getrauen uns, aus der Praxis viel eher das strenge Gegentheil darzuthun. Ist irgendwo in den Materien des geistigen Urheberrechts Uebereinstimmung zwischen Theorie und Praxis vorhanden, so ist es darin, daß das Uebersetzungrecht nicht gegenständlich ein Object des hierunter fallenden Rechtsschutzes ist, noch daß ein Bedürfniß vorliegt, es durch eine lex specialis im Widerspruch mit der Doctrin zu einem solchen Object zu machen.

Von dem Gesammtinhalt des §. 7. acceptiren wir nur den letzten Absatz, welcher der Uebersetzung, gleich einem Originalwerk, den Rechtsschutz gegen Nachdruck zusichert. Aber von unserem Standpunkte aus ist die Aufnahme einer solchen Bestimmung ein reines superfluum, denn hiernach versteht sich dieser Rechtsschutz von selbst. Die Uebersetzung hat ihn nämlich zu beanspruchen, nicht weil sie Uebersetzung, sondern weil sie ein selbständiges literarisches Erzeugniß (Schriftwerk) ist und insofern unter die allgemeine Regel des §. 1. fällt.

VIII. Bei §. 8. hat sich die Commission in eine Mehrheit und eine Minderheit gespalten. Erstere will den Entwurf unverändert aufrecht erhalten wissen, letztere (vertreten durch die Abgeordneten Dunker und Bähr) substituirt ihm folgende Fassung: „Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers §§. 1. 2. Lit. a.) und 10 Jahre nach dem Tode desselben gewährt. Beträgt die hierdurch erwachsende Frist nicht 40 Jahre seit dem Erscheinen des Werkes, so verlängert sich dieselbe bis zu dieser Zeitdauer, jedoch nicht über 30 Jahre nach dem Tode des Autors hinaus“. Ein von Dr. Wehrenpfennig eingebrachtes Amendment will statt

*) Vergl. a. a. O. S. 136 u. ff.

10 Jahre 20 Jahre nach dem Tode des Verfassers gewährt wissen. Die Ansicht der Minderheit gewinnt dadurch besondere praktische Bedeutung, daß die nationalliberale Fraktion des Reichstags sie zu der ihrigen zu machen beschlossen hat. Bei der numerischen Stärke dieser Fraktion, die nicht selten die Entscheidung im Reichstage selbst in ihre Hand gibt, wäre die hier obsthobende Frage somit im Sinne der Minderheit bereits so gut wie entschieden, wenn nicht in zwölfter Stunde noch ein Umschlag erfolgt.

Die im Entwurfe aufgenommenen Fristen entsprechen allenthalben den dermalen gesetzlich und tatsächlich in den verschiedenen Ländern deutscher Zunge bestehenden Bestimmungen. Die Schutzfrist auf Lebenszeit und dreißig Jahre nach dem Tode ist mit der deutschen Nachdrucksgezeggebung aufs innigste verwachsen. Sie findet sich in allen deutschen Particulargesetzen, sie lag den Beschlüssen des ehemaligen Deutschen Bundes zum Grunde, sie ist in sämtlichen Vorarbeiten, welche dem norddeutschen Gesetzentwurf vorausgegangen sind, gleichmäßig adoptirt. Börsenvereins-Entwurf, österreichischer Entwurf, Bundescommissions-Entwurf, erster norddeutscher Entwurf — so manigfach sie in ihrem sonstigen Inhalt auseinandergehen, darin stimmen sie überein, daß in ihnen allen der Rechtsschutz auf Lebensdauer und dreißig Jahre nach dem Tode gewährt wird. Auch unter den nichtdeutschen Staaten herrscht für diese Schutzdauer Vorliebe, einzelne, so Frankreich, das 50 Jahre nach dem Tode schützt, gehen noch weiter.

Ist diese Uebereinstimmung ein bloß äußerliches, rein zufälliges Zusammentreffen? Mit nichts. Der Schutzfrist auf Lebenszeit und 30 Jahre nach dem Tode liegt, wenn auch unausgesprochen, ein ge wichtiges, inneres Moment zum Grunde. Mit 30 Jahren berechnet sich nach allgemeinem Usus die Wahrscheinlichkeitsdauer eines Menschenalters. Indem das Gesetz 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers dessen Werk noch forschütt, will es seinen unmittelbaren Leibeserben die Vergünstigung gewähren, die materiellen Früchte der geistigen Thätigkeit ihres Erblassers auf die Dauer ihrer präsumtiven Lebenszeit, zum mindesten auf so lange, als sie noch im Alter der Unselbständigkeit und Hilfsbedürftigkeit stehen, noch zu genießen. Es soll verhütet werden, daß die mittellos hinterbliebenen Kinder eines deutschen Schriftstellers noch bei Lebzeiten fremde Leute diese Früchte pflücken seien, während sie selbst in Kümmerniß und Dürftigkeit leben, die zu heben ihnen leicht sein würde, wenn sie die Erzeugnisse der geistigen Thätigkeit ihres Vaters materiell selbst verwerten könnten. Glaube man nicht, daß es sich hier um eine sentimentalität am unrechten Orte handelt — die Lage des deutschen Schriftstellers ist nicht selten so beschaffen, daß seine Werke und seine Manuskripte das einzige Erbe sind, das er seinen Hinterbliebenen zurückläßt.

Bergegenwärtigt man sich alle diese Momente, so muß der Vorschlag der Commissionsminderheit aufs höchste befremden. Er steht im Widerspruch mit der seit dreißig und mehr Jahren in Deutschland eingebürgerten und bewußten Auffassung, im Widerspruch mit der Gezeggebung aller übrigen deutschen Länder, im Gegensatz zu allen realen Verhältnissen. Was dafür spricht, sind lediglich gewisse doctrinäre Liebhabereien, die noch dazu fast durchgehends auf einer Verkennung der rechtlichen Beschaffenheit der hier in Frage kommenden Verhältnisse beruhen.

Hat man wirklich den Muth, um solcher Liebhabereien willen eine Ansicht zum Gesetz zu erheben, welche dem Norddeutschen Bund unter den Staaten, wo bisher das geistige Urheberrecht Gegenstand legislatorischer Regulirung gewesen ist, eine nichts weniger als beneidenswerthe Singularität verschaffen würden? Ein namhafter Schriftsteller, der besten einer unter den lebenden, schrieb dem Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes dieser Tage: „Was hilft dieser Schutz! Sein Bestes schreibt ein Alter manchmal in seiner Jugend,

seinem ersten Mannesalter. Meine Dramen fingen 1840 zu erscheinen an. Sterbe ich morgen, so sind sie 1880, also 10 Jahre nach meinem Tode, wo ich doch Frau und unmündige Kinder hinterlasse, vogelfrei.“ So denkt man in den Kreisen der Schriftsteller, denen in einer Angelegenheit, wo es sich für sie um wahre Lebensfragen handelt, zum mindesten doch eine gleiche Berufenheit des Urteils wird zugesprochen werden müssen, als den Herren, welche die Minderheit der Commission bilden.

Ueber die praktischen Consequenzen eines solchen Schrittes wird sich der Sachkundige keine Illusionen machen. Daß die süddeutschen Staaten, daß Österreich dem Norddeutschen Bunde zu Liebe ihre dermaligen Schutzfristen nach Maßgabe der im neuen Gesetz zur Anwendung gelangenden Grundsätze schleunigst abändern werden, glauben die Wortführer der letzteren wohl selbst nicht. Wir gehen somit der Erneuerung eines Zustandes entgegen, dessen glückliche Beseitigung durch die Gezeggebung des vormaligen Deutschen Bundes als eine der größten Wohlthaten für Literatur und Wissenschaft, wie für den deutschen Buchhandel gepriesen und empfunden wird. Schutzfristen verschiedener Dauer werden gelten im Norddeutschen Bunde, in Süddeutschland und Österreich. In praktischer Anwendung heißt das: im Norddeutschen Bunde werden die Werke verstorbener Schriftsteller durchschnittlich 20 Jahre früher Gemeingut werden als in Süddeutschland und Österreich; man wird also in diesen letzteren das erbauliche Schauspiel erleben, daß zwanzig Jahre lang daselbst dieselben Schriften als Nachdrücke confiscat werden, die im Norddeutschen Bunde berechtigt vertrieben werden können! Ob solche Missverhältnisse, die den deutschen Buchhandel in seiner Geschäftsführung mit wahrhaft unerträglichen Zuständen bedrohen, dazu beitragen können, im deutschen Süden Sympathien für den Norddeutschen Bund zu erwecken und zu fördern, wie wir, denen Deutschlands Bestes am Herzen liegt, doch alle inbrünstig wünschen müssen, diese Frage möge ein Jeder nach Gefallen sich selbst beantworten.

IX. §. 10. enthält, insofern danach dem Urheber verboten wird, Aufsätze, die er in Zeitschriften hat erscheinen lassen, innerhalb zweier Jahre, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, anderweit abzudrucken, eine auffällige Anomalie in Hinblick auf die Bestimmungen in §. 6 b. wegen des Zeitungsnachdrucks. Der Urheber ist hiernach nämlich schlechter gestellt, als der Nachdrucker! Dieser darf auf Grund der letztangezogenen Bestimmung, wie oben eingehend gezeigt worden ist, jeden in einer Zeitschrift enthaltenen beliebigen Aufsatz, sofern der Abdruck nicht an der Spitze des Artikels untersagt ist, sofort abdrucken, der Verfasser selbst soll dies erst aber nach zwei Jahren dürfen!

X. Eine wesentliche Abweichung von dem Entwurfe enthält auch §. 12. insofern, als der Entwurf das Jahr der Veröffentlichung, die Commission den Tod des Urhebers als terminus a quo für die Berechnung der dreißigjährigen Schutzfrist festsetzt.

Ist sich die Commission schlüssig geworden über die praktischen Folgen ihrer Berechnungsmodalität? Nach ihr würde jedes erst dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers veröffentlichte Werk sofort nach seinem Erscheinen Gemeingut werden! Die Falle aber, daß Werke, und zwar von sehr bedeutender literarischer Qualification erst dreißig und mehr Jahre nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht werden, sind erfahrungsmäßig gar nicht so selten. Sie kommen namentlich in der Memoirenliteratur häufig vor. Talleyrand's Papiere durften letzwilliger Verfügung gemäß erst dreißig Jahre nach seinem Tode der Öffentlichkeit übergeben werden und Fürst Metternich soll dem Vernehmen nach eine ähnliche Bestimmung getroffen haben.

Von dieser Erwägung ausgehend, sind wir auch gegen die Be-

ftimmung im zweiten Absahe des §. 12. des Entwurfs, deren Aufrechthaltung dieselbe Folge haben würde. Einen Rechtsschutz wollen wir jedem Werke von seiner ersten Veröffentlichung an gesichert wissen, gleichviel wie lange der Urheber bereits tot ist, sobald noch eine Person vorhanden ist, welche als Rechtsnachfolger des Urhebers sich zu legitimiren vermag. Dreißig Jahre von dieser ersten Veröffentlichung an erscheint uns aber als Minimum, unter das in keinem Fall herabgegangen werden darf.

Wir schließen hiermit unsere Erörterung. In zwei Punkten hat unsere Überzeugung durch die neuesten Phasen, welche die Nachdruckfrage beim Reichstag durchlaufen hat, nur bestärkt werden können; darin, daß die ganze Angelegenheit in ihrem dermaligen Stadium zur endgültigen legislatorischen Verabschiedung noch nicht spruchreif ist, und darin, daß es innerhalb des Reichstags fast durchgehends an der ausreichenden Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse gebricht. Wir machen dem Reichstag keinen Vorwurf daraus. Es handelt sich hier um eine Gesetzesvorlage, zu deren Berathung es bei weitem mehr als einer wenn auch noch so umfassenden und gründlichen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung bedarf. Specialkenntnisse sind hier von Nöthen, die bei der Eigenartigkeit der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse und bei dem schwissenschaftlichen Charakter der Sache an sich nicht häufig zu finden sind, bei dem verhältnismäßig wenig gepflegten wissenschaftlichen Ausbau der ganzen Materie grosstheils nur durch sehr sorgfältiges, mühsames und aufhältliches Studium, sowie durch vielseitige und mannigfaltige Erfahrungen erworben werden können. Dieser leitgedachte Umstand läßt es fast räthlich erscheinen, daß der Reichstag, in gerechter Würdigung seiner wenn auch nicht formellen, aber sachlichen Incompetenz, einen Act weiser Selbstverleugnung übend, der Specialberathung des hier in Rede stehenden Gesetzes sich überhaupt enthalte und dasselbe en bloc annehme oder ablehne. Bevor aber die Angelegenheit in dieses Stadium tritt, erachten wir eine gründliche und umfassende Umarbeitung des Entwurfs selbst durch eine Fachmännercommission für unabsehbar geboten, denn manche gegenwärtig sich geltend machende Mißverständnisse und Unklarheiten sind allerdings weniger durch den Mangel an der erforderlichen Specialkenntniß der Mate-

rie, als durch den Inhalt der dermaligen Vorlage selbst hervorgerufen. Unser Vorschlag würde dahin richten, daß der Reichstag einen Beschlüsse des Inhalts faßt: den ihm zugesetzten Entwurf dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen zurückzugeben, denselben vorerst noch einer Ueberarbeitung durch eine von dem Bundeskanzler selbst aus Schriftstellern von anerkanntem Renommee, Buch-, Kunst- und Musikalienhändlern, Künstlern, Componisten und einigen Praktikern (Beamte, Sachwalter, Mitglieder von literarischen Sachverständigenvereinen etc.) zu berufende Fachmännercommission unterziehen, sodann aber ihn dem nächsten Reichstage zur Annahme en bloc vorlegen zu lassen. Dieser Weg hätte zugleich die Rücksicht thunlichster Zeiterparniss für sich. Wird er eingeschlagen, so ist die sichere Möglichkeit vorhanden, daß das Gesetz mit dem 1. Juli 1871 in's Leben tritt. Da bei der jetzigen Vorlage der Einführungstermin des 1. Januar 1871 in Aussicht genommen ist, so handelt es sich also lediglich um eine Differenz von sechs Monaten. Diese, sollten wir meinen, könnte man wohl in den Kauf nehmen, wenn es sich um die Alternative handelt, ob der Norddeutsche Bund ein mangelhaftes, lückenhaftes und systematisch unausgearbeitetes Gesetz, das nach Besinden nach wenigen Jahren entweder als sich nicht bewährend bei Seite gelegt oder wenigstens einer gründlichen Umarbeitung unterworfen werden muß, bekommen soll, oder ein Gesetz, welches innerlich fertig und vollständig, nicht nur die Gewähr der Dauerbarkeit in sich trägt, sondern auch der Hoffnung Raum gibt, daß die süddeutschen Staaten, vielleicht auch Deutsch-Oesterreich dasselbe als relativ bestes Gesetz in Bausch und Bogen adoptiren. Mit der Ansicht, die hin und wieder wohl in Unmuth über die bisherigen Verzögerungen laut wird: lieber ein schlechtes und mangelhaftes Gesetz als noch länger warten, wäre es auch noch so kurze Zeit, können wir uns nicht befrieden. Abgesehen davon, daß ein augenblicklicher Notstand, der einen so kurzen Aufschub bedenklich erscheinen ließe, nicht vorhanden ist, so halten wir es auch der hohen Aufgabe des Reichstags nicht entsprechend, sich von einer solchen Ansicht in seinen Entschlüssen bestimmen zu lassen.

Leipzig, 16. März 1870.

C. O. v. Wixleben, k. sächs. Regierungsrath.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

I. Schriftwerke.

a. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht, ein Schriftwerk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2.

Dem Urheber werden in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz gleich geachtet:

- der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird und zugleich in sich ein Ganzes ausmacht. Wenn dagegen die einzelnen Beiträge selbständige Werke bilden, welche nur durch einen gemeinsamen Titel unter einander in Verbindung stehen, so ist der Herausgeber oder Unternehmer des Werkes dem Urheber nicht gleichzustellen.
- Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichts-Anstalten, sowie gelehrt oder andere erlaubte Gesellschaften für die von ihnen herausgegebenen Werke. Wenn diese Werke durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, so kommen die Bestimmungen ad. a. zur Anwendung.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen verbleibt unter allen Umständen dem Urheber der Beiträge.

§. 3.

Das im §. 1. bezeichnete Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Urheber oder seinen Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.

Anträge zu §§. 1. bis 17. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

I. Schriftwerke.

a. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.

§. 3.

Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen mehrerer bestehenden Werkes gleichgeachtet, wenn dieses literarisch ein einheitliches Ganzes bildet.

Daneben verbleibt dem Urheber sein Urheberrecht an dem einzelnen Beitrag, soweit dasselbe nicht auf einen Andern übergegangen ist.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 4.

Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des ausschließlich Berechtigten (§§. 1., 2., 3.) veranstaltet wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur teilweise vervielfältigt wird.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

§. 5.

Als verbotener Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

- der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuskripten).
- Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck.
- der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Urhebers herausgegeben werden oder nicht;
- der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger veranstaltet, ohne nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage dazu berechtigt zu sein oder doch ohne die Zustimmung des anderen Theiles eingeholt zu haben;
- die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 6.

Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen:

- das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes;
- die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriftwerke von geringerem Umfang, wie kleinerer Aufsätze, Gedichte u. s. w. in ein nach seinem Hauptinhalt selbständiges wissenschaftliches Werk, gleichviel ob dies in Form einer Zeitschrift erscheint, oder nicht. Dasselbe gilt, wenn die Aufnahme in eine zu einem eigenthümlichen literarischen oder künstlerischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch veranstaltete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller erfolgt. Vorausgesetzt ist jedoch, daß in allen Fällen der Urheber oder die benutzte Quelle deutlich angegeben ist;
- der Abdruck von tatsächlichen Berichten (sogenannten Zeitungsnachrichten), Leitartikeln und Correspondenz-Artikeln aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, vorausgesetzt, daß die Quelle deutlich angegeben ist;
- der Abdruck von amtlichen und nichtamtlichen öffentlichen Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie, wie Festprogramme, Theaternzettel, Auctionskataloge u. s. w., eine Reihe von Ereignissen und Thatsachen fortlaufend ankündigen;
- der Abdruck von bereits publizierten Gesetzbüchern oder Gesetzen, von amtlichen Erlassen weltlicher und geistlicher Behörden und geistlicher Oberen, sowie von gerichtlichen Erkenntnissen;
- der Abdruck von bereits durch den Druck veröffentlichten amtlichen Denkschriften, Entwürfen, Gutachten, Rechtschriften und anderen öffentlichen Acten oder Verhandlungen, sofern nicht die competente Behörde oder der Verfasser sich das Recht zur ausschließlichen Vervielfältigung auf dem Titelblatte oder an der Spize der ersten Ausgabe des Werkes ausdrücklich vorbehalten hat;
- die unveränderte Benutzung des Titels eines Schriftwerkes für eine spätere Druckschrift;
- der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Gemeinde-Vertretungen, bei politischen Versammlungen gehalten werden. Sammlungen, in denen mehrere derartige Reden desselben Urhebers aufgenommen sind, dürfen nur mit Genehmigung des Urhebers veranstaltet werden.

§. 7.

Übersetzungen bereits veröffentlichter Werke sind nur in folgenden Fällen dem Nachdruck gleich zu achten:

- wenn von einem Werke, welches zuerst in einer toten Sprache erschienen ist, ohne Genehmigung des Berechtigten eine Übersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;
- wenn der Urheber das Werk gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen herausgegeben hat und ohne seine Genehmigung eine Übersetzung in einer lebenden Sprache hergestellt wird.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 4.

Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1., 2., 3.) veranstaltet wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur teilweise vervielfältigt wird.

§. 5.

Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

- der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuskripten). Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck.
- der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte selbständige Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;
- der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet;
- die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 6.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

- das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes, sowie die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganze, so bald dieses selbst ein eigenthümliches Schriftwerk bildet. Jedoch ist dabei der Urheber oder die bewußte Quelle anzugeben;
- der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen oder Zeitschriften, sofern nicht an der Spize des Artikels der Abdruck unterlagt ist;
- der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Actenstücken und Verhandlungen aller Art;
- der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Gemeinde-Vertretungen, bei politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

§. 7.

Übersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerks gelten als Nachdruck:

- wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Übersetzung in eine dieser Sprachen veranstaltet wird;
- wenn der Urheber sich das Recht der Übersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spize der ersten Ausgabe des Werkes vorbehalten hat.

setzung in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen das Werk ursprünglich erschienen ist;

c) wenn der Urheber sich die Besugniß zur Veranstellung einer Uebersetzung in eine oder mehrere bestimmte Sprachen auf dem Titelblatte oder an der Spize der ersten Ausgabe des Werkes ausdrücklich vorbehalten hat, so soll diese Uebersetzung, falls deren Veröffentlichung binnen einem Jahre nach dem Erscheinen des Originalwerkes begonnen und binnen drei Jahren beendet wird, gegen neue Uebersetzungen geschützt werden (§. 15.). Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und muß der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden.

Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung innerhalb 6 Monate, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Der Beginn und beziehungsweise die Vollendung der Uebersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 40. ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt.

Die Uebersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5. Lit. a. und b.) in eine lebende oder tote Sprache ist als Nachdruck anzusehen.

Der Nachdruck einer rechtmäßig erschienenen Uebersetzung ist verboten.

d. Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§. 1. 2. Lit. a.) und 30 Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

§. 9.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von 30 Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§. 8. 11.).

§. 10.

Einzelne Aufsätze, Abhandlungen etc., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern etc., bereits erschienen sind, darf der Urheber auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben zuerst aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des ersten Erscheinens an gerechnet, sowohl in anderen periodischen Werken, als auch einzeln oder in Sammlungen der Werke des Urhebers anderweitig abdrucken.

§. 11.

Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die im §. 8. vorgeschriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es für den Schutz der Beiträge, wenn der Name des Urhebers an der Spize oder am Schluß des Beitrags angegeben ist.

Ein Schriftwerk, welches entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, wird dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt (§. 30.).

Wird innerhalb dreißig Jahren, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimierten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 40. ff.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die im §. 8. bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12.

Die erst nach dem Tode ihres Urhebers veröffentlichten Werke werben dreißig Jahre lang, von der ersten Veröffentlichung an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

Es ist aber hierbei vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung vor Ablauf der im §. 8. bestimmten Schutzfrist erfolgt ist.

§. 13.

Bei den von Akademien, Universitäten, sonstigen juristischen Personen, öffentlichen Unterrichts-Anstalten, sowie von gelehrtener oder anderen erlaubten Gesellschaften herausgegebenen Werken (§. 2. Lit. b.), dauert der Schutz gegen Nachdruck dreißig Jahre, von der ersten Herausgabe des Werkes an gerechnet.

vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Übersetzung binnen einem Jahre nach dem Erscheinen des Originalwerkes begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und muß der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden.

Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung innerhalb 6 Monate, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Der Beginn und beziehungsweise die Vollendung der Uebersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 40. ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt.

Die Uebersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5. Lit. a. und b.) ist als Nachdruck anzusehen.

Eine jede Uebersetzung genießt gleich einem Originalwerk den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

d. Dauer des ausschließlichen Rechtes der Urheber.

§. 8.

Wie die Regierungsvorlage.

§. 9.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke berechnet sich die Schutzfrist nach dem Tode des Letztlebenden.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§. 8. 11.).

§. 10.

Einzelne Aufsätze, Abhandlungen etc., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern etc., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts Anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 11.

Wie die Regierungsvorlage.

§. 12.

Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

§. 13.

Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichts-Anstalten, sowie gelehrt oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind (§. 3.), genießen für das von ihnen herausgegebene Werk einen Schutz von 30 Jahren nach dessen Erscheinen.

§. 14.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Ausgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, zu welchen Werken namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verfließt ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 15.

Das Verbot der Herausgabe von neuen Uebersetzungen dauert im Falle des §. 7, Lit. c. fünf Jahre, vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet.

§. 16.

In dem Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 8. ff.) wird das Lodejahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet.

§. 17.

Ein Heimfallsrecht des Ficetus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Erbversess und seiner Rechtenachfolger nicht statt.

Miscellen.

Stuttgart, 18. März. Mit großer Freude und zugleich mit dem aufrichtigsten Bedauern bin ich dem Kampfe gefolgt, in welchen Sie gegen die Braun'schen Angriffe eingetreten sind; mit Freude, weil das Börsenblatt den Kampf gegen die unüberlegten und verderblichen Auslassungen des Reichstagabgeordneten so manhaft aufgenommen hat; mit Bedauern, weil eine Änderung an der bis jetzt allen drei deutschen Staatengruppen gemeinsamen Schutzfrist die empfindlichsten Störungen für den gesammten literarischen Verkehr zur Folge haben müsste. Stände ich auf der Seite unserer Volkspartei und hätte ich weniger Sympathien für die Wiedervereinigung Deutschlands, so würde ich mich der Schadenfreude über die Verblendung Ihres Reichstags nicht erwehren können; denn thörichter können doch in Wahrheit diese Leute sich nicht geben, als wenn sie selbst das lezte nationale Band durchschnitten, welches heute noch den Süden mit dem Norden verbindet. Viele unserer Autoren haben ihre Werke auf Grund des zwischen den deutschen Regierungen vereinbarten Nachdruckgesetzes in norddeutschen Verlag gegeben und würden durch eine Kürzung der bestehenden Schutzfrist in ihrem Vermögen empfindlich geschädigt werden. Liegt es nun aber nicht auf der Hand, daß ein brüskes Hinwegschreiten über die Interessen und Rechte zweier der wichtigsten Factoren der öffentlichen Meinung, der Schriftsteller und Buchhändler, eine tiefe sittliche Entrüstung hervorriefe und dieselben weder eine freundliche Gesinnung gegen den Nordbund hegen noch fördern würden? Den Gegnern der nationalen Einigung würden dadurch Thür und Thür wieder weit geöffnet werden. Man bilde sich ja nicht etwa ein, und meine Beziehungen zu den maßgebenden Kreisen gestatten mir mit Bestimmtheit zu sprechen, für eine entsprechende Abänderung unserer Gesetzgebung auch nur das geringste Entgegenkommen zu finden. Wenn nicht mit heimlicher Genugthuung, so wird man doch ohne alles Bedauern mit ansehen, daß der Reichstag der angestrebten nationalen Einigung selbst einen neuen Riegel vorschiebt. Man wird die günstige Lage nach Kräften auszubuten wissen, welche Süddeutschland durch seine längere Schutzfrist dem Norden gegenüber geschaffen würde, und wenn dann den hochweisen Herren Ihres Reichstags die Augen aufgehen werden, so wird ein spöttisches „Tu l'as vu, George Dandin“ die einzige Antwort auf etwaige Ausgleichsanträge sein. — Gott schütze den deutschen Buchhandel vor seinen Berliner Schükern!

E.

§. 14—17.

Wie die Regierungsvorlage (nur ist §. 15, Lit. c. in Lit. b. zu verändern).)

Aus den russischen Ostseeprovinzen. — Zur Notiz für die Herren Verleger, welche stets so sehr dagegen eifern, wenn Buchhandlungen der russischen Ostseeprovinzen Facturen von November und December auf neue Rechnung übertragen, erlaubt sich Einsender dieses mitzutheilen, daß Sendungen, welche Ende November und Anfang December in Leipzig abgegangen sind, bis jetzt, Mitte Febr., noch nicht in Riga eingetroffen sind, von wo sie dann erst wieder durch Züchten nach Dorpat, Reval, Pernau, Mitau, Libau und Arensburg weiterbefördert werden. Wenn auch diesmal die allgemeine Verkehrsstockung auf der Eisenbahn zwischen der preußischen Grenze und Dünaburg Schuld an der Verzögerung trägt, so kommen doch derartige Calamitäten hier nicht selten vor und wäre es wohl billig, wenn die Herren Verleger auf die hiesigen Verhältnisse etwas Rücksicht nehmen wollten.

Mit Recht macht man an den gebildeten Buchhändler den Anspruch, daß er vor allem mit der Literatur seines Volkes vertraut sein müsse. Allen jüngeren, strebsamen Collegen kann daher das soeben erschienene Buch von Prof. Dr. Otto Lange: „Literaturgeschichtliche Lebensbilder und Charakteristiken. Biographisches Repertorium der Geschichte der deutschen Literatur.“ (21½ Bog. gr. 8. Berlin 1870, Gaertner. Preis 1 Thlr.) aus Überzeugung als eine ebenso interessante als belehrende Lectüre empfohlen werden. Das Buch enthält in alphabetischer Reihenfolge die Lebensgeschichten und Lebensskizzen der hervorragenden, zur deutschen Literaturgeschichte gehörenden Persönlichkeiten. Der Umfang und das Maß, welches der Hr. Verfasser für seine Darstellungen beobachtet, ist so geschickt berechnet, daß die biographisch wichtigen und interessanten Züge, wo solche in dem Leben eines Schriftstellers vorhanden sind, klar herausstreten und der Leser ein anschauliches Bild der dargestellten Persönlichkeit empfängt. So umfassen die Biographien der Clasiker durchschnittlich einen Raum von sieben bis zwölf enggedruckten Seiten. Dem entsprechend bestimmt sich der Umfang der andern Schilderungen, welche, je nachdem anziehendes oder bekanntes biographisches Material vorhanden war, bis zu einem verhältnismäßig kleinen Raum zusammengesetzt sind. Als von besonderem Werth für unsere jungen Genossen verdient erwähnt zu werden, daß der Verfasser neben der Biographie zugleich eine Charakteristik der Werke gegeben und denselben in allen wichtigen Fällen auch Notizen über die Zeit ihres Erscheinens beigesetzt hat.

S.

Anzeigebatt.

(Unter den Mitgliedern des Vorsteuvereins werden die dreigesparte Petzette oder deren Raum mit $\frac{1}{2}$ Ngr., alle übrigen mit 1 Ngr. berechnet.)

Gerichtliche Bekanntmachungen.

[9030.] Mittwoch den 6. und Donnerstag den 7. April d. J. soll das zur Concursmasse des bießigen Buchhändlers Hans Georg Klüver, in Firma Herd, Griem's Buchhandlung, gehörende Bücherverlag nebst Leihbibliothek und Musikalien-Leihinstitut gegen comptante Zahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Musikalien-Leihinstitut und die Leihbibliothek werden am eröffneten Tage Vormittags 10 Uhr, jedes als ein Ganzes, und demnächst das Bücherverlag in einzelnen passenden Nummern zum Aufgebot gestellt; Kataloge können 8 Tage vor dem Termine im unterzeichneten Amtsgericht und bei dem Massecurator, Herrn Rechtsanwalt Jaspersen, eingesehen werden.

Die Auktion wird in dem früheren Geschäftslocal des Eridars in der Norderstraße hieselbst abgehalten.

Haderleben, den 11. März 1870.
Königl. Amtsgericht I.
G. v. Stemann.

Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen u. s. w.

Verkaufsanträge.

[9031.] Für nur 2000 Thlr. ist ein Verlagsgeschäft (renommierte Sprachbücher), verbunden mit einer aus circa 10000 Bänden bestehenden, bis in die neueste Zeit fortgeführten deutsch-französ.-engl. Leihbibliothek, in Berlin wegen Gründlichkeit des Besitzers zu verkaufen. Der jährliche reine Verdienst beträgt 650 Thlr. Gef. Oefferten unter A. Z. # 1. befördert Herr L. A. Kittler in Leipzig.

[9032.] Eine Sortimentsbuchhandlung in einer Hauptstadt der neuen preußischen Landestheile, mit ausgedehnter Kundschafft, durchaus solid, alt mit gutem Namen, außerdem verbunden mit deutscher, französischer und englischer Leihbibliothek, sowie Kunsthändlung, ist, da der Besitzer sich ganz dem Verlage widmen möchte, für 8000 Thlr. zu verkaufen. Anzahlung 4000 Thlr. Oefferten sub F. # 150. an die Exped. d. Bl.

[9033.] Eine alte, angesehene Musikalienhandlung in einer der schönsten Städte Norddeutschlands, bestehend aus:

- 1) Musikalien-Berlag, worunter Werke von Gzerny, Schumann, Spohr etc. Ca. 700 Artikel mit Platten, Vorräthen, Verlagsrecht etc.
- 2) Musikalien-Sortimentshandlung mit großer Kundschafft in der ganzen Provinz.
- 3) Musikalien-Leih-Institut von ca. 30,000 Werken, darunter verschiedene Hundert Clavier-Auszüge (außerdem liegt gedruckter Katalog vor).

ist zum festen Preise von 20,000 Thlr. zu verkaufen. Anzahlung wenigstens die Hälfte. Der Reingewinn der letzten Jahre betrug circa 2500 Thlr. Oefferten unter M. L. # 10. an die Exped. d. Bl.

[9034.] Eine Sortimentsbuchhandlung nebst Filiale, zusammen mit einem Jahresumsatz von 10000 Th., in einer größeren Garnisonstadt Schleswig-Holsteins ist preiswürdig zu verkaufen. Anzahlung 4500 Th. Selbstreflectenten werden ersucht, ihre Adresse unter M. & O. 68. durch die Exped. d. Bl. einzusenden.

Kaufgesuche.

[9035.] Für einen jungen, zahlungsfähigen Mann bin ich beauftragt den Ankauf eines soliden, rentablen Sortimentsgeschäfts im Königreich Sachsen oder den angrenzenden Ländern zu vermitteln und ersuche ich um gef. Oefferten unter Zusicherung strengster Discretion.

Leipzig, im März 1870.

G. Boldmar.

[9036.] Zu kaufen gesucht wird ein nicht zu kleines Sortimentsgeschäft, am liebsten in der Provinz Sachsen oder Schlesien. Käufer, dem nicht unbedeutende Mittel zur Verfügung stehen, reflectirt jedoch nur auf ein solches, welches sich allgemeinen Credits erfreut, und wird Herr J. G. Mittler in Leipzig bergl. Oefferten entgegennehmen.

Fertige Bücher u. s. w.

Nur auf Verlangen!

[9037.]

Militaria.

Von dem in unserem Verlage erscheinenden Werke:

Handbuch für schweiz. Artillerie-Offiziere, verfasst von einigen Offizieren der eidgen. Armee und von dem eidgen. Artillerie-Bureau, complet in 15 Capiteln und bis auf Capitel 12. vollständig erschienen, bringen wir nunmehr auch eine französische Ausgabe unter dem Titel:

Aide-mémoire à l'usage des officiers d'artillerie suisses etc.

Von dieser franz. Ausgabe haben soeben folgende Capitel die Presse verlassen:

Chap. I. Poudre de guerre. Avec 6 planches lith. 6 Ngr.

Chap. III. Bouches à feu. Avec 4 planches lith. 12 Ngr.

Chap. IV. Affûts et voitures de guerre. 8 Ngr.

Chap. X. Service en campagne et tactique. Avec 1 planche lith. 8 Ngr. Ein Inhaltsverzeichniss über sämtliche 15 Chapitres ist dem I. Chap. vorgedruckt.

Handlungen, welche für diese französische Ausgabe des bedeutungsvollen Werkes Verwendung haben, stehen gerne Expl. in mässiger Anzahl à cond. zu Diensten. Wir versenden jedoch nur auf Verlangen und sehen gef. Bestellungen entgegen.

Aarau, 15. März 1870.
H. R. Sauerländer's Verlagshandlung.

Continuation pro II. Quartal
1870.

[9038.]

P. P.

Hiermit ersuchen wir um *schleunigste* Angabe des Continuationsbedarfes von nachstehenden *Herren-Modezeitungen*:

Universal-Modenzeitung. Preis pro Sem. 2 $\frac{1}{2}$ Ngr. ord.

Europäische Modenzeitung. Preis pro Sem. 2 Ngr. ord.

Beobachter der Herrenmoden. Preis pro Quart. 22 $\frac{1}{2}$ Ngr. ord.

Moden-Telegraph. Preis pro Quartal 15 Ngr. ord.

Phönix. Preis pro Quart. 15 Ngr. ord.

Moden-Post. Preis pro Quart. 10 Ngr. ord. und bemerken dabei ausdrücklich, dass unser Commissionär, Herr H. Fries in Leipzig, etwaige Remittenden sofort einzulösen beauftragt ist; es entfällt somit von dieser Seite für Sie jedes Risiko bei dem Bezug unserer Herren-Modezeitungen. Probe-

Nummern stellen Ihnen in hinreichender Anzahl zur Verfügung.

Empfohlene Bestellungen werden bis Freitag Mittag, jede Woche, in Leipzig sofort ausgeliefert!

Gleichzeitig bitten wir die Vermehrung Ihrer Continuation von unseren Herren-Modenzeitungen bei bevorstehendem Quartalwechsel besonders im Auge zu behalten und empfehlen Ihnen dazu namentlich unsere billigeren Journale, welche sich zur Heranziehung neuer Abonnenten hauptsächlich eignen. Ihre freundlichen Bemühungen erwidern wir gern durch Gewährung von entsprechender Extra-Provision für jeden neuen Abonnenten, sowie bei Zuführung einer grösseren Anzahl von Abonnenten durch möglichst vortheilhafte Bezugsbedingungen, nach vorheriger Verständigung, und begrüssen Sie

Dresden, 1. März 1870.

Hochachtungsvoll

Expedition der Europ. Modenzeitung.
— Nr. 4 wird am 25. März ausgegeben.

Confirmationsgeschenke.

[9039.] Für die bevorstehende Fest- und Confirmationszeit empfehle ich folgende Artikel meines Verlages:

Krieger, Samenkörner. Geb. ord. 1 Ngr.

Ein hübsches Geschenk für Confirmanden.

Grein, Heliand. Ord. 22 $\frac{1}{2}$ Ngr.

— do. Geb. 1 Ngr.

Übersetzung des Gedichtes in Stabreimen.

Rausch, Herrlichkeit des Herrn. Ord. 1 Ngr. 15 Ngr.

Wollten Sie diese von der Kritik so günstig beurtheilten Werke nie auf Lager fehlen lassen.

Cassel, 14. März 1870.

Theodor Kay.
J. C. Krieger'sche Buchhandlung.

Verlag
von
Isleib & Niesschel in Gera.
[9040.]

Schulbücher.

Zur Complettirung des Lagers empfohlen:
Amthor u. Isleib, Volksatlas über alle Theile der Erde für Schule und Haus. 24 Karten in Farbendruck. Preis 7½ Ngr.

Dieser Atlas, welcher in kaum 2½ Jahren 9 Auslagen in über 300,000 Expl. erlebte, bürgert sich immer mehr in Schule und Haus ein.

Bartholomäus, C. H. W., Heimathkunde der Provinz Hannover in historischer, geographischer, statistischer u. topographischer Beziehung. Preis 15 Ngr.

Die Heimathkunde von Hannover ist schon in mehreren Schulen der Provinz Hannover eingeführt. Handlungen, welche glauben eine solche herbeiführen zu können, stellen Exemplare à cond. zu Diensten, und unterstützen wir gern durch freieremplare für die Lehrer.

Isleib, W., Spezial-Atlas über sämmtliche Staaten Deutschlands. 24 Karten in Farbendruck. Preis 15 Ngr.

— Spezial-Atlas des Preußischen Staats. 16 Karten in Farbendruck. Preis 12 Ngr.

Dass auch diese beiden Atlanten ein ergiebiges Absatzfeld bieten, beweist der von ersterem in einem Jahre erzielte Absatz von 10,000 Expl. Wir machen auch hier auf die einzelnen Karten der verschiedenen Länder und Provinzen aus jenem Atlas aufmerksam, die als Beilage zum Volks-Atlas à 1 Ngr. sehr gern gekauft werden.

— Kleine Schulgeographie. Leitfaden für den geographischen Unterricht in der Volkschule. Zugleich ein Hülfsbüchlein beim Gebrauch des Volks-Atlas. Preis 2½ Ngr.

Käufer des Volks-Atlas sind auch stets Käufer dieses Werkhens! Der sicherste Beweis hierfür ist der, daß dasselbe seit der kurzen Zeit seines Erscheinens schon in vielen Schulen zur Einführung gebracht wurde.

Isleib u. Liebe, Volksgeographie über alle Theile der Erde für Schule und Haus. Preis 5 Ngr.

Die Volksgeographie, welche sich namentlich in der letzten Zeit eines großen Abgangs zu erfreuen hatte, ist zwar augenblicklich vergriffen, wird aber bis Ende März in 3., vollständig verbesselter Auflage wieder erscheinen! Die eingegangenen Bestellungen werden alsdann sofort effektuirt.

Schäffer, E., die Länder der heiligen Schrift. 6 Blatt groß Imperial, in Farbendruck. Preis 1 Ngr.

Diese Karte wurde unter anderm von der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. den Schulen zur Anschaffung empfohlen und dürfte dies hinlänglicher Beweis von der Brauchbarkeit derselben sein.

Struck, Chr., kleiner Katechismus der Musik. Preis 4 Ngr.

— Rechenbuch f. Elementarschulen. 3 Stufen. Expl. 7½ Ngr.

— dasselbe. Heft 1—3. (je 1 Stufe). à Heft 2½ Ngr.

Struck, Chr., Leitfaden für den Unterricht in der Muttersprache. Preis 6 Ngr.

Die Struck'schen Sachen, welche erst Ende vor. Jahres erschienen, empfehlen wir Ihrer gej. erneuten Verwendung bestens!

Wiederlich, C., Heimathkunde der Provinz Schlesien in historischer, geographischer, statistischer und topographischer Beziehung. Preis 8 Ngr.

Auch hierfür bitten um gütige Verwendung und stellen Exemplare zur Manipulation sowie solche für die einführenden Lehrer gratis zur Verfügung!

Fortsetzung.

[9041.] Soeben erschien und wurde allen Handlungen, welche Fortsetzung bestellten, gefandt:

Das Weltall.

Populär beschrieben und bildlich dargestellt von

C. Adami.

Abtheilung IV. Der gestirnte Himmel.

Mit dieser Abth. ist nunmehr das Werk compleet und habe ich Exemplare, alle 4 Abth. enthaltend, eleg. broschiren und für den Atlas Mappen anfertigen lassen, welche letztere ich mit 7½ Sgr netto berechne. Es kostet demnach: das compl. Gr. Text mit Atlas in plano (auf Rolle) ord. 3 Ngr 10 Sgr; dasselbe, Text mit Atlas in Mappe ord. 3 Ngr 20 Sgr.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß dies Werk sich auch günstig zu Schulprämien eignet. Gern stelle ich den Handlungen, welche wirklich Absatz zu haben glauben, Exempl. à cond. zur Verfügung und bitte zu Bestellungen sich des Naumburg'schen Wahlzettels bedienen zu wollen. Das Urtheil der Presse ist durchgehends ein äußerst günstiges. Das Magazin für die Literatur des Auslandes sagt in Nr. 5 seines Blattes (bei Erscheinen der II. und III. Abth.):

»Dieses im „Magazin“ bereits angezeigte Buch rückt seiner Vollendung schnell näher; die zweite Abth. hat den Mond zu ihrem Gegenstande, die dritte beschäftigt sich mit der Sonne und dem Sonnensystem, eine vierte und letzte wird den Fixsternhimmel bringen. Die Behandlung ist wie in der ersten Abth. knapp, gedrungen und inhaltsreich, wodurch der Verfasser, trotz der geringen Ausdehnung des Ganzen, dennoch Platz gewinnt zu anziehenden Vergleichungen und Reflexionen, wie sie Jedem, der sich in die Geheimnisse des Himmels vertieft, nahe treten müssen. Die neueren Ergebnisse der Spectralanalyse, der Sonnenfinsterniss-Beobachtungen, überhaupt die Mehrzahl der neueren Ansichten und Entdeckungen, sind berücksichtigt, so daß wir die gründliche und gewissenhafte Arbeit mit bester Überzeugung empfehlen können.«

Meine Bedingungen sind: in Rechnung 25% und 11/10; baar 33 1/3 % und 9/8.

Ich ersuche Sie auch ferner um Ihre thätige Verwendung für dies gediegene Werk und bin gern bereit, Sie mit Inseraten (von denen Sie einen Theil der Kosten tragen) ic. ic. zu unterstützen.

Ich sehe Ihren Bestellungen entgegen und zeichne

Hochachtungsvoll
Berlin, im März 1870. Carl Habel.

Zur Confirmation.

[9042.]

**Strauß,
Sinai und Golgatha.****9. Auflage.**

In elegantestem Einbande mit Ansichten des Morgenlandes, nebst einer Special-Karte des Sinai und einem Plane von Jerusalem. Wohl. Ausg. 1 1/2 Ngr ord., 1 Ngr netto. 7/6.

Große Pracht-Ausgabe.

Mit 10 farben. Blättern, Ansichten des Morgenlandes nach Originalen von Ph. Weidenbach.

In reichstem engl. Einbande. Preis 8 Ngr ord., 6 Ngr netto, 5 1/3 Ngr baar. 7/6.

Allgem. Deutsche Verlags-Anstalt
in Berlin.

[9043.] Aus dem Verlage des Herrn Ullrich Frank hier ist in den unsrigen übergegangen:

Die Frauen-Arbeit.

Ein internationales Kunst-Journal für die weibliche Geschmacksbildung und die socialen Interessen der Frau.

Herausgegeben von Jeanne Marie von Gayette-Georgens, Dr. Herm. Kletke und Dr. Jan. Daniel Georgens.

Dieses durch seinen gediegenen Inhalt hervorragende wie künstlerisch-schön ausgestattete Journal ist vorzugsweise für die gebildete und vornehme Frauenwelt bestimmt, bei der die Kunst und die Schönheit des Lebens in erster Linie stehen. Abnehmerinnen sind also nur in dieser Sphäre zu suchen.

Das Journal erscheint jährlich in 4 Heften. Jedes Heft enthält 6 Bogen Text mit eingedruckten Holzschnitten und 6 Kunstbeilagen in Farben- und Schwarzdruck und kostet das Heft fortan 20 Sgr ord. — Einzelne Kunstbeilagen, schwarz oder in einer Farbe gedruckt, kosten 5 Sgr, in 2—3 Farben 7½ Sgr und in 4—6 Farben 10 Sgr.

Indem wir Sie bitten, dem Journal Ihre Thätigkeit in den oben bezeichneten Kreisen zuzuwenden, wollen Sie uns à cond. Bestellung auf das erste Heft recht bald zugehen lassen.

Nicolaische Verlagsbuchhandlung in Berlin.

[9044.] **Confirmationsscheine,**
40, mit Denksprüchen und Lieder-
versen,

auf den Wunsch vieler Geistlichen zusammengestellt

von

Dr. Karl Schmitt,

Superintendent der Provinz Rheinhessen.

In Gold und Farben gedruckt.

1 Ngr 6 Sgr oder 2 fl. 12 kr. m. 1/4.
empfiehlt mit Rücksicht auf den bevorstehenden Bedarf zu gefäll. Vorlage. — Werden in Leipzig à cond. ausgeliefert.

Mainz, den 15. März 1870.

Victor v. Gabern.

135*

Englische Novitäten
vorrätig auf Berliner Lager.
[9045.]

Picturesque Designs
for
Mansions, Villas, Lodges etc. etc.
with decorations
internal and external, suitable to
each style.

Illustrated by about 500 original engravings
by
C. J. Richardson.
1 Vol. gr. 8. 12 ,f. 18 S α netto.
(2 £ 2 sh.)

A Life of the Great
Lord Fairfax,

Commander-in-chief of the army
of the parliament of England
by
Clements R. Markham.

With portrait, maps, plans and illustrations.
1 Vol. 8. 4 ,f. 24 S α netto.
(16 sh.)

American Society
by
George Makepeace Towle.

2 Vols. kl. 8. 6 ,f. 9 S α netto.
(1 £ 1 sh.)

The State, the Poor and
the Country

including suggestions on the irish
question

by
R. H. Patterson.

1 Vol. 8. 1 ,f. 6 S α netto.
(4 sh.)

Amyle Robsart
and
the Earl of Leicester and
Kenilworth.

A history of Kenilworth castle
together with
memoirs and correspondence of Sir
Robert Dudley,
son of the Earl of Leycester.

By
George Adlard.

1 Vol. 8. 3 ,f. 18 S α netto.
(12 sh.)

The Works

of the

British Dramatists.

Carefully selected, with biographical
notes etc.

Contents:

Lilly. — Peele. — Greene. — Marlowe. —
Ben Jonson. — Beaumont and Fletcher. —
John Webster. — John Marston. — Massinger.
— Ford. — Heywood. — Shirley.

1 Vol. 8. 1 ,f. 15 S α netto.
(5 sh.)

Haydn's Universal Index of Biography.

From the creation to the present
time

edited by

J. Bertrand Payne.

13. Ed. 8. 5 ,f. 12 S α netto.
(18 sh.)

Wir bitten, fest oder baar zu verlangen

A. Asher & Co.
Berlin und London.

für die Österzeit

[9046.] bringe ich folgende Artikel meines Verlages in Erinnerung:

Davidis, Henriette, die Haushfrau. Fünfte
verb. Aufl. 1870. Br. 1¼ ,f.; geb. 1½ ,f.;
mit Goldschn. 1¾ ,f.

Eine neue Aufl. wird vor Michaelis
1871 nicht erscheinen.

Auf 12 — 1 Freieremplar.

Davidis, Henriette, der Beruf der Jungfrau.
Dritte Aufl. Eleg. geb. mit Goldschn. 1¼ ,f.

Auf 6 — 1 Freieremplar.

Inserate über beide Werke auf halbe Kosten
stehen zu Diensten.

Eberhard, Hannchen und die Küchlein. Kl.
Ausg. 22. Aufl. Kart. 17½ N α .

— dasselbe. gr. 8.-Ausg. mit Holzschnitten.
Kart. 1½ ,f.; eleg. geb. mit Goldschn. 1¾ ,f.

Zedde, Urania. Wohlfeile Ausg. Geb.
17½ N α ; Min.-Ausg. in Goldschn. 1¼ ,f.

Auf 6 — 1 Freieremplar.
Leipzig, im März 1870.

E. A. Seemann.

[9047.] Im Verlage von **E. Meißner** in Elbing
erschien:

Elbinger Wohnungs-Anzeiger

für 1870.

Alphabet. Verzeichniß der Einwohner,
Straßen, Behörden und bürgerlichen
Geschäfts Zweige.
Preis 25 S α baar.

[9048.] Nachstehende Werke meines Verlages
werden jetzt allgemein angekündigt und
wollen Sie für genügenden Vorraath Sorge tra-
gen, auch bezügliche Propositionen hinsichtlich der
Insertionen machen. Offerten mit Kosten-Ant-
theil oder in Change gegen Exemplare
wlege ich niemals von der Hand zu weisen.

Der Schnellrechner.

Schrbuch des gesamten Rechnens
einschließlich

Rechnens mit den neuen Maßen
und **Gewichten**

des
Norddeutschen Bundes
nach der neuen Schnellrechen-
Methode.

Zum Selbstunterricht und für
Schulen.

Bon
H. F. Kameke.

2. vermehrte Auflage.

22 Bogen, gr. 8.
Brosch. 1 ,f.; geb. 1 ,f. 6 N α mit 33½ %. (7/6!)
Auch in 6 Lieferungen à 5 N α ord.

Der Kaufmann auf der Höhe
der Zeit
als
Buchhalter, Börsenrechner und
Correspondent der neueren
Sprachen.

4 Theile in einem Bande: I. Handels- und
Contorwissenschaft. II. Kaufmännische Arith-
metik. III. Handelscorrespondenz. IV. Ein-
fache und doppelte Buchhaltung.

Bon
F. H. Schlössing,
Direktor der Handels-Akademie in Berlin.

3. umgearbeitete Auflage
(mit den neuen Maßen und Gewichten).

26 Bogen, gr. 8.
Brosch. 1 ,f. 10 N α ; geb. 1 ,f. 16 N α mit ½.
(7/6!)
Auch in 8 Lieferungen à 5 N α ord.

**Dir. Schlössing's Unterrichts-Briefe zum Selbst-
studium.**

I. Abth. Englisch. 4 ,f. (auch in 4 Theilen
à 1 ,f.).

II. Abth. Französisch. 4 ,f. (auch in 4
Theilen à 1 ,f.).

III. Abth. Rechnen. 2 ,f. (auch in 2 Theilen
à 1 ,f.).

IV. Abth. Buchhaltung, einfache und dop-
pelte. 2 ,f.

V. Abth. Schön- und Schnellschreiben. 2 ,f.

Zwei oder mehrere Abheilungen zusammen genommen ein Viertheil billiger, z. B. I. II. Abh. nur 6.-, IV. V. Abh. nur 4.-.
Rabatt: 33½ %, baar 40 %. Freierpl. 6:1.
Probekarte zu 5 N.R. mit 50 % à cond.

Als Prämie
zu allen Schlossing'schen Werken:
Wörterbuch
der
Englischen und Deutschen Sprache
für Kaufleute und Techniker.
Neue Auflage.
(1.-f. 10 N.R.) Brosch. für 15 N.R.; geb. 18 N.R. ord.
mit 33½ %. Freierpl. 6:1.

Ausführliche Prospekte gratis. Die gebundenen Ausgaben liefern ich nur fest, der Einband wird jedoch ebenfalls mit ¼ rabattiert.
Theobald Grieben in Berlin.

[9049.] Zum bevorstehenden Semesterwechsel empfehlen wir zur thätigsten Verwendung:

Englische Chrestomathie
für
mittlere und obere Classen.
Mit
Bezeichnung der Aussprache,
erklärenden Anmerkungen und Wörterbuch.

Bon
Karl Graeber,
ordentl. Lehrer am königl. Gymnasium zu Marienwerder.
Preis 20 N.R.

Wir lassen hierzu einen Prospect drucken und bitten davon zu verlangen und denselben an die Lehrer Ihres Wirkungskreises zu senden. Die Presse hat sich nur lobend über dieses Buch ausgesprochen und einstimmig hervorgehoben, daß dieser Sammlung vor allen ähnlichen Büchern der Vorzug zu geben ist.

Altenburg, 16. März 1870.
Verlagsbuchhandlung H. A. Pierer.

[9050.] Für die
Reisezeit

erlaube ich mir den verehrl. Sortimentsbuchhandlungen meine vorzüglich ausgestattete

Zehn-Silbergroschen-Bibliothek,
von der bis jetzt 13 Bände vorliegen, zur Beachtung zu empfehlen.

Diese Bibliothek enthält Novellen von Mühlburg, Friedrich, Ponson du Terrail, Gaborian etc., ist ja übrigens schon allgemein bekannt und anerkannt. Eine große Anzahl Handlungen, die mein Unternehmen mit einem Eifer poussirten, haben im vergangenen Jahre überraschende Resultate erzielt.

Ich gebe in Rechnung 25 %, baar 40 %. Bei mindestens 100 in einer Jahres-Rechnung abgesetzten Bänden gewähre ich 50 %, durch nachträgliche Gutschrift von 2½ N.R. pro Band.

Zu Bestellungen bitte ich das im Wahlzettel abgedruckte Schema gef. benutzen zu wollen.

Hochachtungsvoll
Berlin, 16. März 1870.
B. Brügel.

[9051.] Nachstehend drei Empfehlungen hoher Regierungen und der Norddeutschen Schulzeitung über die bei uns erschienene Karte:

Die Länder der heiligen Schrift. Unter Leitung von W. Issleib gezeichnet von E. Schäffer. 6 Blatt gross Imperial in Farbendruck. 1.-f.

Hannover, den 2. März 1870.
In dem Verlage von Issleib & Rietzschel zu Gera ist eine Wandkarte erschienen, welche

„Die Länder der heiligen Schrift“ darstellt. Wir wollen nicht unterlassen, die Seminar-Directionen unseres Verwaltungsbezirks auf diese Karte, als auf ein vortreffliches Veranschaulichungsmittel für die Kenntnis derjenigen Länderegebiete, welche in der biblischen Geschichte besonders in Betracht kommen, sowohl um seiner zweckmässigen Ausführung, als auch um seiner Billigkeit willen — die Karte kostet 1.-f — aufmerksam zu machen und die Anschaffung für das dortige Seminar zu empfehlen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium, gez. v. Leipziger.

An die Königl. Seminar-Directionen zu Hannover, Alsfeld etc. etc.

Königsberg, den 4. Januar 1870.
Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren machen wir auf eine im Verlage von Issleib & Rietzschel zu Gera kürzlich erschienene Wandkarte aufmerksam, welche einem wesentlichen Bedürfnisse abhilft. Sie führt den Titel:

„Die Länder der heiligen Schrift“ und ist für den allgemeinen Schulgebrauch unter der Leitung von Wilhelm Issleib gezeichnet von Schäffer.

Es war ein fühlbarer Mangel, dass bisher eine brauchbare Wandkarte für die Länderegebiete, deren Kenntnis für das Verständnis der Geschichte des Alten und Neuen Testaments nothwendig ist, nicht existierte. Die erwähnte Wandkarte gibt ein klares Bild, erhöht durch ein schönes Colorit die Anschaulichkeit und empfiehlt sich außerdem noch durch Billigkeit, indem sie nur 1.-f kostet.

Wir erwarten daher, dass diejenigen Schulen, deren Mittel die Beschaffung gestatten, in den Besitz dieser Karte werden gebracht werden.

Königl. Regierung; Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.
Krossa.

An sämtliche evangelische und katholische Herren Kreis-Schul-Inspectoren des Regierungs-Bezirks.
(Volksschulfreund 1870 Nr. 3.)

Die Länder der heiligen Schrift für den allgemeinen Schulgebrauch unter Leitung von W. Issleib gez. von E. Schäffer. Wandkarte von 6 Blättern Imperial und Farbendruck und colorirt. Preis 1.-f. Verlag von Issleib & Rietzschel in Gera.

Die auf dem Gebiete der Kartenzeichnung rühmlichst bekannten Herausgeber vorliegender „Wandkarte“ haben durch die Herausgabe derselben ein allgemeines Unterrichtsbedürfniss in dieser Hinsicht befriedigt. Die Zeichnung ist klar und übersichtlich gehalten.

Druck sauber und schön. Die Namen des alten und des neuen Testaments sind durch verschiedene Druck gekennzeichnet. Die vorzügliche Ausführung und praktische Brauchbarkeit dieser Karte, bei welcher die besten Quellen benutzt sind, wird überall die gebührende Anerkennung finden, so dass an der weiten Verbreitung der Wandkarte, zumal sie sich auch durch einen sehr billigen Preis auszeichnet, nicht gezweifelt werden kann. Eine besondere Zeichnung von Palästina zur Zeit Jesu und Josua nebst Eintheilung ist eine dankenswerthe Zugabe. Die Ausstattung ist lobenswerth. Die „Wandkarte“ sei daher hiermit angelegtlich empfohlen.

(Nordl. Schulztg. 1870 Nr. 9.)
Gera, im März 1870.
Issleib & Rietzschel.

[9052.] Im Verlage von C. Meißner in Elbing erschien joceden:

Der diesjährige Eisgang
und die
Weichsel-Nogat-Regulirung.
Nebst einer Übersichtskarte der preußischen Weichselniederungen.

2. vermehrte Auflage. Preis 5.-f.
Die erste Auflage wurde in kurzer Zeit vergriffen. Die Broschüre ist auch für alle Wasserbau-Techniker von hohem Interesse.

Verlag von J. Bensheimer
in Mannheim.

[9053.] Heute wurde an alle Handlungen, die fest verlangten, versandt:
Institutionen
des
französischen Civilrechts
(Code Napoléon)
von
Dr. Ant. Stabel.

1. Abtheilung. 27 Bogen. Preis eleg. brosch.
4 fl. 12 kr. = 2.-f 12 N.R.
A cond. bedauere nur in wenigen Expl. versenden zu können.

Die 2. Abthlg. wird im Sommer d. J. erscheinen und bitte um Zusendung Ihrer Bestellung.
Mannheim, den 11. März 1870.

J. Bensheimer.

[9054.] Soeben wurde versandt:
Studien
über
den biblischen Geschichtsunterricht
in
der evangelischen Volksschule.

Beurtheilungen und Vorschläge
von
Hugo Holtzsch,
Königl. Seminar-Director zu Münsterberg.

Preis 1.-f.
Ich bitte diejenigen Handlungen, welche Exemplare noch nicht empfingen und Aussicht auf Absatz haben, gefälligst verlangen zu wollen.
Breslau, 16. März 1870.

Max Möller.

[9055.] Von den in unserem Verlage erschienenen

Original-Ausgaben

von:

Ollendorff, französ. Methode.

— — Schlüssel.

— — englische Methode.

— — Schlüssel.

— — italienische Methode.

— — Schlüssel.

— — spanische Methode.

— — Schlüssel.

— — Méthode allemande. 2 Bde.

haben wir jetzt genügenden Vorrath und können deshalb davon wieder in beliebiger Anzahl à cond. liefern. Wir bitten, dieselben nicht auf Lager fehlen zu lassen.

Altenburg, März 1870.

Verlagshandlung H. A. Pierer.

[9056.] In meinem Verlage ist erschienen:

Musicht von Breslau aus der Vogelschau.

Gezeichnet von Ad. Elßner in Leipzig, lithographirt von W. Loeillot in Berlin.

Größe (excl. Papierrand) Länge 27", Höhe 19" rheinl. Maß.

Preis 3 ♂ ord.

Ich führe ges. Bestellungen mit 33½ % Rabatt aus und erbitte mir solche direct per Post, oder durch Herrn Pietro Del Vecchio in Leipzig.

Lauban i/Schl., im März 1870.

A. Schuricht.

[9057.] Soeben ist die sechste Lieferung von **Ferd. Schmidt's Weltgeschichte** erschienen und als Continuation den vorliegenden Bestellungen gemäß expediert worden.

Berlin.

Albert Goldschmidt.

[9058.] Folgende Schriften erlassen wir nur noch bis zur O.-M. 1870 zum herabgesetzten Preis:

Adam, Handb. d. röm. Alterthümer. 1 ♂ baar.

Bensen, Lehrb. d. griech. Alterthumskunde. 10 ♂ baar.

Bibra u. Geist, Krankh. d. Arbeiter. 15 ♂ baar.

Gbrard, Dogma v. Abendmahl u. s. Gesch. 1 ♂ baar.

Reil, Commentar z. Buch Josua. 10 ♂ baar.

Melanchtoni loci, ed. Detzer. 10 ♂ baar.

— Ann. z. Brief an die Römer. 5 ♂ baar.

Rudelsbach, Kirchen-Spiegel. 15 ♂ baar.

Schmid, Gesch. d. synkret. Streitigk. 15 ♂ baar.

Wackernagel's Bibliographie zur Gesch. des dtchsn. Kirchenliedes. 1 ♂ baar.

Zöckler, Natur-Theologie. I. 15 ♂ baar.

Frankfurt a/M., 15. März 1870.

Heyder & Zimmer.

[9059.] Das in unserm Verlage neulich erschene Buch:

Hoffmann, Pfr., Bilder in die früheste Geschichte des gelobten Landes. Broschirt 20 Ngr.

ist überall günstig aufgenommen worden und von der Presse gut recensirt.

Wir bitten die verehrl. Handlungen, welche Exemplare verlangt haben, um ges. thätige Verwendung. In mäfiger Anzahl stehen noch Expl. à cond. zu Diensten.

Achtungsvoll

Basel, 15. März 1870.

C. F. Spittler.

[9060.] Soeben wurde versandt:

Das Verhalten

der

Eigenwärme in Krankheiten.

Eine Anleitung

zur Thermometrie bei Kranken.

Für Aerzte und Studirende

von

Dr. C. A. Wunderlich.

Zweite vermehrte Auflage.

Mit 38 Holzschnitten und 7 Tafeln.

gr. 8. Preis 2 ♂ 20 Ngr ord., 2 ♂ netto.

Leipzig, 16. März 1870.

Otto Wigand.

[9061.] Soeben erschien in zweiter Auflage und stehen Expl. wieder à cond. zu Diensten: **Handbuch für Schüler zum Gebrauche bei dem Unterricht in der Religion, Geschichte, Geographie, Naturgesch., deutschen Sprache und im Rechnen.** Herausg. von einem Verein von Lehrern. Mit 1 Uebersichtskarte des Norddeutschen Bundes. Preis cart. 2 ♂, à cond. mit 25 %, baar mit 33½ % und 105/100.

Potsdam.

J. Rentel.

(E. Rolle's Buchhdg.)

[9062.] Bei mir ist soeben erschienen:

Prof. Richard Schroeder

in Bonn,

Rechtskarte von Deutschland,

darstellend

die auf dem Gebiete des Privatrechts herrschenden Rechtssysteme im

Jahre 1870.

Nebst Erläuterungen.

Separat-Abdruck aus den „Geogr. Mittheilungen“.

4. Geh. Preis 8 Ngr (mit 25 %).

Ich gebe diesen Separat-Abdruck nur auf Verlangen fest (mit 25 %), oder gegen baar (mit 40 %).

Gotha, 18. März 1870.

Justus Perthes.

[9063.] Von

Fölsing's englischem Lehrbuch

1. und 2. Theil

liest Herr Fr. Boldmar in Leipzig gebrauchte Exemplare.

Berlin.

Th. Ch. Fr. Enslin.

[9064.] Durch uns ist zu beziehen:

Dix-sept mois de lutte

A Venise

1848—1849

par

Xavier Gnoinski.

Notes et documents authentiques.

1 Vol. 8. de pages VII et 256. 1869.

1 ♂ netto.

H. F. & M. Münster in Venedig.

Künftig erscheinende Bücher u. s. w.

[9065.] Noch in diesem Jahre 1870 erscheint in der J. A. Supanski'schen Buchhandlung in Posen:

1) Cybulski, Professor universytetu wrocławskiego, Odczyty o poezji polskiej 19. wieku. 2 Theile. Preis 4 ♂ mit ¼ à cond., ½ fest.

(Cybulski's, Professor an der Universität Breslau, Vorlesungen über die polnische Poesie des 19. Jahrhunderts.)

2) Dante, Komedia boskana polskie przełożona przez Stanisławskiego, profesora w Harkowie z objaśnieniami do każdej pieśni. (Dante's göttliche Komödie, aus dem Italienischen in's Polnische übertragen und mit Erläuterungen versehen von dem Professor an der Universität zu Harkow Stanislawski.) 2 Theile. Preis 5 ♂, fest mit ½, baar mit 40% Rabatt, à cond. mit ¼.

3) Boleslawita Tulacze. 3. 4. Thl. 4 ♂.

4) Eljasz, Przewodnik po Tatrach i Karpatach z 20 drzeworytami. (Eljasz, Wegführer über die Gebirge von Tatrin und Karpaten, mit 20 Holzschnitten.) Preis 1 ♂ 15 ♂.

5) Listy oryginalne Kollataja z lat 1792, 1793 i 1794 zebrał Lucjan Siemieniński (gegen 130). Preis 2 ♂.

6) Lukaszewicz, Opis powiatu Krotoszyńskiego. 2. Tom. obójmujaey powiat krotoszyński. (Lukaszewicz, Beschreibung des Kreises Krotoszyn. Der 2. Theil umfasst den Bezirk Krotoszyn.) Preis 2 ♂ 15 ♂, fest mit ½, baar m. 40% Rab., à cond. m. ¼.

7) Patrycyusz, i Sfiax, powieści w obrazach dramatycznych. Preis 1 ♂ 15 ♂ mit ½.

8) Delert, Historya kościoła, rzymsko katolickiego z obszernym poglądem wschodni. 2 ♂ 15 ♂ mit ½, gegen baar 40%, à cond. mit ¼.

9) Władysław Belza poezje. 2 Tal. — Historya polska wierszem. 1 ♂ 15 ♂. — Abecadnik historyczny w obrazkach. 15 ♂.

Jahrbuch des Schweizer Alpenclub.

[9066.]

Bern, im März 1870.

Hiermit beeihren wir uns, Ihnen mitzutheilen, dass Ende Mai in unserem Verlage erscheint:

**Jahrbuch
des
Schweizer Alpenclub.**
Sechster Jahrgang.
1869—1870.
12 fr.; 3 fl. 20 Ngr.; 6 fl. 24 kr.

Der neue Band, diesmal unter Friedrich von Tschudi's trefflicher Redaction, wird sich, was Ausstattung und Inhalt anbetrifft, den vorhergehenden würdig anschliessen.

Wir sind überzeugt, dass der Name des neuen Redactors, des Verfassers des »Thierleben der Alpenwelt«, dem Buche in den Augen des Publicums neuen Werth verleiht, und machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Bemühungen um das Werk um so mehr Erfolg haben werden, als jetzt auch in Deutschland durch den Deutschen Alpenverein sich ein reges Interesse an montanistischen Leistungen und Beschreibungen kundgibt. Wir werden Sie durch Inserate in den betreffenden Zeitschriften unterstützen und ersuchen Sie nur, diejenigen Mitglieder Ihres Kundenkreises, bei welchen Sie ein derartiges Interesse voraussetzen können, noch besonders auf den neuen Band aufmerksam zu machen.

Leider können wir wie bisher nur gegen baar liefern (9 fr., 2 fl. 22½ Ngr., 4 fl. 48 kr.), und bitten Sie, da wir unverlangt pro continuatione nicht versenden, Ihren Bedarf uns anzugeben.

Die früheren Jahrgänge II. bis V. (Jahrgang I. ist gänzlich vergriffen) sind noch in einzelnen Exemplaren vorrätig und stehen Ihnen zu gleichen Bedingungen zu Diensten.

Zugleich verbinden wir hiermit für die Herren Verleger die Mittheilung, dass wir, wie auch schon früher, dem Jahrbuch einen Inseratentheil befügen werden, und bitten Sie, uns Ihre Aufträge bis Anfang April einzusenden. Wir berechnen für die durchlaufende Zeile oder deren Raum 50 Cent., 4 Ngr., 14 kr.

Hochachtungsvoll und ergebenst
J. Dalp'sche Buch- u. Kunsthdlg.
(K. Schmid).

[9067.] Unter der Presse befindet sich:
**Die unveränderte zweite Auflage
der**

**Jugenderinnerungen eines alten
Mannes**
(Wilhelm von Kügelgen).

Ich theile dies in Erwiderung der zahlreichen Beschreibungen mit und bemerke, dass ich die vorliegenden Bestellungen inzwischen nach Maßgabe der eingehenden Remittenden expedire.

Ergebenst
Berlin, den 12. März 1870.

W. Herg.
Besser'sche Buchhandlung.

Unverlangt nichts.

[9068.]

In wenigen Tagen erscheint in unserm Verlage:

**Die Stadtgäste
und deren Umwandlung in neue
Geld- und Lebensquellen.**

Von
Dr. H. Beta.

8. Brosch. Preis 7½ Ngr.

In Rechnung 25%; gegen baar 33½ % und
11/10 Erpreis.

Der Verfasser schildert in dieser Schrift die durch städtisches Leben verschuldeten Krankheits- und Todesursachen, und schärfst die erprobten Mittel für öffentliche, materielle und moralische Gesundheitspflege klar und überzeugend ein.

Berlin, den 15. März 1870.

Wilh. Logier's Buchhandlung.

Nur auf Verlangen!

[9069.]

In meinem Commissions-Verlage wird binnen kurzem erscheinen:

**Die Besteuerung der Wechsel
und anderer
dem kaufmännischen Verkehre
dienenden Privaturkunden
in den europäischen Staaten.**

Ein Beitrag

zur vergleichenden Finanzgesetzkunde

von

Carl Freiherrn von Choernig,
l. f. Finanz-Commissär.

Preis ca 20 Ngr.

Ich bitte um Angabe des Bedarfs, da unverlangt nichts versendet wird.

Triest, 12. März 1870.

G. H. Schimpff.

[9070.] Unter der Presse befindet sich:

Taktische Rückblicke auf 1866.

Vierte Auflage.

Das große Interesse, das diese Schrift erregt, und das bereits durch das Erscheinen einer französischen und englischen Uebersetzung und jetzt wieder durch die Ankündigung einer offiziellen Zeitschrift hinreichend bezeugt wird, veranlaßt uns zur Veranstaltung einer neuen Auflage. Wir werden nach Vollendung derselben im Stande sein, die eingehenden Bestellungen rascher als bisher zu erledigen.

Berlin, den 15. März 1870.

Ferd. Dümmler's Verlagsbuchhandlung
(Harrwitz & Gohmann).

[9071.] Demnächst erscheint, wird aber nur auf Verlangen versandt:

Dr. C. Stumpf,

Anleitung zum Waldbau.

4. Auflage, mit Holzschnitten. 26 Bogen.

Ladenpreis 2 fl. 4 Ngr. oder 3 fl. 45 kr.
Aschaffenburg.

C. Krebs.

[9072.] Mit Anfang April wird erscheinen und bitte zu verlangen:

Dr. H. von Pechen,

wiss. Geh. Rath u. Oberberghauptmann a. D.,
Erläuterungen der geologischen Karte der
Rheinprovinz und der Provinz Westfalen,
sowie einiger angrenzenden Gegenden.
In 2 Abtheilungen.

I. Theil. Die orographischen und hydrographischen Verhältnisse der Rheinprovinz und Westfalen, sowie einiger angrenzenden Gegenden. Circa 40 Bogen.

Dr. Ph. Wirtgen,

Flora der preußischen Rheinlande o. die
Vegetation des rheinischen Schiefergebirges
und der deutschen niederrheinischen Ebene. In 4 Lieferungen à 20 Bogen.

Die Flora der Rheinlande ist nicht allein ausgezeichnet durch ihre Reichhaltigkeit der Arten, sondern auch durch einen auffallenden Reichtum von Formen in vielen Familien und Gattungen. Diese Formen sind ein Gegenstand des Studium des Verfassers gewesen. Den pflanzengeographischen Verhältnissen hat derselbe auch besondere Rechnung getragen.

Vandenesch,

Presbyter,
Doctrina D. Thomae Aquinatis de concupiscentia.

Bonn, 13. März 1870.

A. Henry.

[9073.] Bei mir ist unter der Presse:

Die Kunstschlerei

vom

technologischen Standpunkte.

Zwei Vorträge

gehalten im k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien.

Bon

Professor Dr. W. F. Egner.

Ungefährer Ladenpreis: 7½ Ngr.

und wollen Sie gefälligst à cond. verlangen.
Weimar, im März 1870.

B. F. Voigt.

Angebotene Bücher u. s. w.

[9074.] Die J. G. Niemann'sche Hofbüch. in Coburg offerirt:

1 Blaeu, Guillaume et Jean, le théâtre du monde. 4 Bde. Amsterdam 1647. Geb.

[9075.] Die Kuhlmeij'sche Buchh. in Liegnitz offerirt in neuen Exemplaren:

Katalog von im Preise ermäßigten Büchern, geordnet nach d. Wissenschaften u. deren Zweigen. Nebst Angabe der Bezugssquellen ic. Supplementbd. (Ladenpreis 1 fl. 14 Sgr.) à 10 Sgr no.

SLUB
Wir führen Wissen.

[9076.] Heinr. Schrag's Hof-Buchh. u. Kunsthandlung in Nürnberg offerirt billig und sieht Geboten entgegen; Brockhaus' Convers.-Lexikon der Gegenwart. Hein geb.

[9077.] Die Schletter'sche Buchh. (H. Skutsch) in Breslau offerirt und sieht Geboten entgegen:

1 Graevell, Notizen für praktische Aerzte üb. die neuesten Beobachtungen in d. Medicin. 9 Bde. u. Neue Folge Bd. 1—6. Berl. 1848—63. Bd. 1—8. Hfzbd., d. Uebrige brosch. (85 fl.)

1 Vierteljahrsschrift f. gerichtliche und öffentliche Medicin, hrsg. von Casper, fortges. von Horn. 25 Bde. u. Neue Folge Bd. 1—7. Berlin 1852—67. Hfzbd. (58½ fl.)

1 Zeitschrift f. Staatsarzneikunde, hrsg. von Henke. Bd. 1—44. (Jahrg. 1821—42) nebst Reg. u. Ergänzungsheft 1—30. — Henke's Zeitschrift fortges. von Siebert. Jahrg. 1848—52 nebst Erg.-Hft. 34. 37—43. Erlangen 1821—52. Ppbd. (155 fl.)

[9078.] M. Glogau jun. in Hamburg offerirt und sieht Geboten entgegen:

Langebeck, Icones anatomicae (Aegiolog. u. Myolog.). 2 Bde. Imperial-Folio. Göttingen, Dieterich. — Winckelmann, Storia delle arti del disegno. 2 Quartbde Rom. Sehr schönes Expl. mit allen Kupferstafeln. — Declaustre, Dizionario mitologico. 6 Bde. — Buffon, Histoire naturelle. Vollst. Exempl. mit color. Kupferstafeln in 54 Hlfbrzbdn.

[9079.] Die Bädeker'sche Buchh. in Barmen offerirt und bietet um Angebote: 1 Kladderadatsch. 1. Jahrg. (1848). Gut erhalten.

[9080.] Schröter's Sortim. in Plauen offerirt: 1 Genelli, Aus d. Leben e. Wüstlings. Ganz neu.

[9081.] G. Langenscheidt in Berlin offerirt: 1 Pons' dictionary engineering. 1—25. Für 34 des Baarpreeises.

[9082.] Kanitz' Sort. (Köhler) in Gera offerirt: 1 Meyer's großes Convers.-Lexikon. Expl. incl. Suppl.-Bde. Schönes Expl. in Hlfbrzbdn.

In Change nehme ich event. 1 Expl. der Ausgabe in 16 Bdn. 2. Aufl.

[9083.] Kanitz' Sort. (Köhler) in Gera offerirt baar mit 60%: 1 Möllhausen, Hundertguldenblatt. I. II. Abthlg. 6 Bde. Berlin 1870, Janke. Neu. (9 fl.)

[9084.] Adolf Sehring in Oedenburg offerirt: 1 Bibliothek d. deutschen Classiker. Bd. 1—25. In Originalband. Ganz neu.

[9085.] Carl Troemer's Univ.-Buchh. in Freiburg offerirt: 2 Funke, Lehrb. d. Physiologie. 4. Aufl. 2. Bd. Brosch. 3 — do. 4. Aufl. 2. Bd. Bogen 24—Schluß. Brosch.

[9086.] G. Platz in Gladts offerirt: 1 Fresenius, quantitat. chem. Analyse. 10. Aufl. 1 — qualitat. chem. Analyse. 4. Aufl. 1 Otto, landw. Gewerbe. 5. Aufl. 1 Hamm, Geräthe u. Maschinen. 2. Aufl. 1 Seer, Thierheilkunde. 1. Aufl. 1 Müller-Pouillet, Lehrbuch d. Physik u. Meteorologie. 2 Bde. 5. Aufl. 1 Müller, kosmische Physik, m. Atlas. 1. Aufl. 1 Stöckhardt, Schule d. Chemie. 8. Aufl. 1 Otto, Handbuch d. organ. Chemie. 1. Aufl. 1 Rose, Lehrbuch d. chem. Analyse. 2 Bde. 1. Aufl.

[9087.] Die Kuhlmeij'sche Buchh. in Liegnitz offerirt in neuen Exemplaren: Hanke, Henr., Brief; Minna; Barmherzige. (1½ fl.) 4 Sgr.; — Herrenhaus; Alteleberall u. Nirgends. (1½ fl.) 4 Sgr.; — Familie Jacobi. 2 Bde. (2½ fl.) 8 Sgr.; — Jagdschloß Diana; Wallis Garten. (1½ fl.) 4 Sgr.; — 12 Monate d. Jahres in 12 Erzählungen. 2 Bde. (2½ fl.) 8 Sgr.; — Verlobung; Hut. (¾ fl.) 4 Sgr.

[9088.] Die G. F. Winter'sche Verlagsbuchh. in Leipzig offerirt und sieht Geboten entgegen: 1 Bazar 1860—68. Geb.

[9089.] Die Kuhlmeij'sche Buchh. in Liegnitz offerirt in neuen Exemplaren: Gottschall, Rudolph, Lebensgesch. Napoleon III. à 5 Sgr. baar.

Gesuchte Bücher u. s. w.

[9090.] Ferd. Meyer in Wien sucht:

1 Löbe, landwirthschaftl. Flora. Expl. 1 Arneth, Eugen v. Savoyen.

[9091.] P. Noordhoff in Gröningen sucht: 2 Dietrich, Ewald, Herzog Albrecht. 1851.

[9092.] Buttammer & Mühlbrecht, Buchh. f. Staats- u. Rechtswissenschaft in Berlin suchen: Becker, Weltgeschichte. Neueste Ausg. Hübner, Städteordnung. Ihering, Civilrechtsfälle. Keller, Civilprozeß. Marr, Capital.

Nebenius, öffentl. Credit. Particulargesetzgebung der deutschen Staaten über Freizügigkeit. Phillips, Kirchenrecht. I—VII. 1. Bözl, trit. Vierteljahrscr. 1—10. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte. 1—8. Böpfl, Staats- u. Rechtsgeschichte.

[9093.] Die Seyffardt'sche Buchh. in Amsterdam sucht und sieht Offereten entgegen: Habn, die naturgemäße Diät. — Naturarzt 1867—69.

Zimmermann, der Weg zum Paradies. Gleizes, Thalysia, ou la nouvelle existence.

[9094.] G. Platz in Gladts sucht billig: 2—3 Kiepert oder Stieler, Handatlas.

1 Daheim 1869. Expl. 1 Der pract. Arzt. Jahrg. 1864—68. (Rathgeber.)

1 Globus. 11. Bd.

1 Meyer's großes Convers.-Lexikon. Neue Aufl. Geb.

1 Novum Testamentum Sinaiticum, ed. Tischendorf.

1 Scott's Werke. Expl., oder Auswahl. (Stg., Hoffmann.)

1 Marryat, Rushbrook, der Wilddieb; — d. fliegende Holländer; — Pirat; — die 3 Ritter; — Ansiedler in Canada.

1 Carion, d. alte Dessauer. Bd. 1. u. 2. apart.

1 Fels, Rose v. Delhi. Bd. 1.

1 Wachenhusen, Unter d. weißen Adler. Bd. 1.

1 Galen, der Leuchtturm ic. Bd. 1.

[9095.] Heckenhauer in Tübingen sucht: Brockhaus' Convers.-Lex. 10. Aufl.

Walch, philos. Lexicon. 4. Aufl.

Luther's Werke. Erlanger Ausg. Lat. u. deutsch.

Walch, Einltg. in die theolog. Wissensch.

Gerhard, J., Meth. stud. theolog.

Stock, Clavis linguae N. T.

Guericke, Gesammtgesch. d. N. T.

Pfeiffer, Thesaur. hermeneut.

Brentz, exeget. Schriften.

Flacii glossa compend. N. T.

Chemnitius, Harmonia IV Evang.

Calovius, Biblia illustr.

Baldwin, Comment. in Pauli epist.

Bock, Grdrss. e. Vertheid. d. christl. Relig.

Cyprian, Ursprg. u. Wachsth. d. Papstth.

Hoe v. Hoenegg, evang. Handb. wid. d. Papstth.

Loescher, Historia motuum.

Cyprian, v. kirchl. Vereing. d. Protest.

Carpzov, Isagoge in libr. symb.

Guericke, Symbolik. Neueste Aufl.

— Kirchengesch. Neueste Aufl.

Rambach, chr. Sittenlehre.

Melancthon, Loci communis, deutsch.

Kamprad's Hand- u. Spruchregister.

Baldwin, de casibus conscientiae.

Diederich, V., Jesajas ausgelegt.

Luther's Werke, hrsg. v. Walch.

[9096.] August Geiß in Hamburg sucht in geb. oder geb. Expl.:

4 Zts. 4 Bde. (H., O. Meißner.)

Offereten erbitte umgehend mit directer Post.

[9097.] **Bermann & Ullmann** in Wien suchen: Bernd's Wappenwissenschaft. Bd. 4. apart. — Schrader, Gözen der Leidenschaft; — Tag u. Nacht. — Sadi, v. Graf. — Tyl Eulenspiegel, m. Zeichn. nach Ramberg. — Lassalle, Herr Jul. Schmidt. (Nur billig!) — La Guerinière, Reitkunst. — Häusser, dtsche. Geschichte. 1855—57. Bd. 1. 3. 4. — Gerstäcker's Reisen. — Steiner, system. Entwicklung der Abhängigkeit geometr. Gestalten. — Nagler's Künstlerlexikon. Bd. 15—22. (Schluß). — Voße, Specialatlas der österr. Monarchie. — Westermann's Monatshefte. Billigst. — Renée, A., Mazarin's Nichten. — Straß, der Strom der Zeiten. Wien 1819? — Cowper's letters. — Kerkwite's letters. — Turenne's Feldzug. — Laube, Parlament. — Sprüchwörter, dtsche. — Casti, Novelle galanti. — Bulwer, Cooper u. Voz in guten dtsch. Uebertragungen. Billigst. — Grébillon, d. Sofa, dtsch. — Cormenin's Redner. — Schafarit's slavische Alterthümer. — Füssli's Künstlerlexikon. — Stritteri memoria. — Rumohr, italien. Forschungen. — Feuerbach, peinl. Recht, v. Mittermaier. — Flieg. Blätter. — Düsseldorfer Monatshefte. — Leunis, Synopsis. — Stein, Verwaltungslahre. — Handatlas, v. Kiepert, Gräf u. Bruhn's in 70 Bl. u. in 50 Bl. — Weiske's Rechtslexikon. Billigst!

[9098.] **L. Aue** in Oelsnitz sucht billigst antiquarisch: Bulwer, Romane in engl. Sprache. Lauchnit.

[9099.] **Hugo Neumann** in Erfurt sucht billigst: 1 Petermann's Mittheilungen. Jahrg. 1855 bis incl. 1868.

[9100.] **J. A. Stein's** Buchhdg. in Nürnberg sucht: 1 Chemisches Centralblatt 1865 u. 1866. Gut erhalten.

[9101.] Die Literar.-artist. Anstalt in München sucht: 1 Fortschritte der Physik. Berl. G. Reimer. Jahrg. 1866, 67, 68, 69. 1 Jordan, Geschichte von Hayti. Leipzig 1846. Bd. 1.

[9102.] **B. G. Voigt** in Weimar sucht antiquarisch, wenn auch in einem ramponirten, nur vollständigen Exemplar: 1 Schulze, der Gold- u. Silberarbeiter nach seinen praktischen Berrichtungen. Nebst Tabellen u. 25 Kupferstafeln. Vierte Aufl. 8. 1846. Geh. (Eigener Verlag.) Gefällige Offerten erbitte direct per Post.

[9103.] **A. Bielefeld's** Hofbuchhdg. (J. Ullmann) in Olsenburg sucht: Kobell, Geschichte der Mineralogie.

[9104.] **Paul Bette** in Berlin sucht: 2 Zeitschrift f. b. R. 1866. Geb. oder brosch. Wenn auch zu erhöhtem Preise. Siebenunddreißigster Jahrgang.

[9105.] Die **H. & G. Münster'sche** Buchhandlung in Triest sucht: 1 Moser, J. J., Staatsgeschichte des Krieges zwischen Österreich u. Preußen in den Jahren 1778 u. 79. Erst. 1779, Brönnner. 1 Hause, Abhandlungen u. Materialien zum neuesten deutschen Staatsrecht u. der Reichsgeschichte d. Jahre 1778 u. 79.

[9106.] **Maruschke & Berendt** in Breslau suchen:

Crelle, Journal. Bd. 12. 16. 17. Safarick, počatkowe česke mluonice. 1845.

Jaeger, Gymnastik der Hellenen. Rothstein, Gymnastik nach Ling. 5 Abschnitte. Berlin 1848—59.

Spiess, Turnbuch für Schulen. 2 Thle. Ling, Leibesübungen, übers. v. Massmann. Kloss, neue Jahrbücher für Turnkunst 1855—63.

Turnzeitung, deutsche, 1855—63. Turnzeitung, Esslinger, 1854—56.

Turner 1846—52.

Lassalle, der italienische Krieg. — Vertheidigungsrede im Kasettendiebstahlssprozess.

— Vertheidigungsrede. Anklage der Aufreizung zum bewaffneten Widerstand.

— Herr Julian Schmidt.

Monatshefte, Düsseldorfer. Divers. Jahrg.

[9107.] **H. Fritzsche's** Antiquariat in Leipzig sucht:

Hasse, Anselm v. Canterbury. — Böhringer, Kirchengesch. in Biogr. — Helmholtz, phys. Optik. — Helmholtz, Tonempf. — Meyer, Convers.-Lex. Letzte Aufl. — Becker, Weltgesch. — Schlosser, Weltgesch. — Humboldt, Br. a. e. Freundin. — Stier, Epistelpred. — Cicero, Orat. Catil., ed. Benecke. — Feuerlein, phil. Sittenl. — Meyr, Comp. d. Augenheilk. — Lion, Sanit.-Polizei. — Pappenheim, Sanit.-Polizei. — Casper, Handb. d. ger. Med. m. Atl. — Niebuhr, röm. Gesch. — Lücke, Comm. z. d. Br. Johann. 3 A. — Düsterdieck, d. 3. Johann. Br. 2 Bde. 1852—56. — Thöl, Handelsrecht. — Ullmann, Reformatoren v. d. Reform. — Rudelbach, Lutherth. u. Union. — Lindemann, griech. Verskunst. — Corpus jur. canon. — Liebig, Annalen. Cplt. od. annähernd cplt.

[9108.] **G. Weiß** in Heidelberg sucht: 1 Eocard, Historia studii etymologici. 1 Bojesen-Hoffa, griech. Alterthümer.

[9109.] **Boyes & Geissler** in Hamburg suchen: 1 Mohr, Pharmacopoea universalis. (1845, C. F. Winter.)

[9110.] **G. Noemke & Co.** in Köln suchen: Hes, Joh. Jac., Werke. 24 Bde. Dieffenbach, Hausagende.

[9111.] **Jurany & Hensel** in Wiesbaden suchen: 1 Döring, Anleitung z. Uebersehen aus d. Deutschen ins Lateinische. 1. Theil. Erzählungen aus d. röm. Gesch. in chronolog. Ord. v. Romulus bis Augustus. Zum Behuf derer, die sich ohne Lehrer in d. latein Spr. üben wollen ic. 2. Aufl. L. 1839, Steinacker.

1 Monatsschrift f. Pomologie. Jahrg. 1865. 1 Rösel, Insectenbelustigungen.

[9112.] **H. Sagert & Co.** in Berlin suchen: Händels Portrait gestochen von G. F. Schmidt.

[9113.] **Ed. Hözel** in Olmütz sucht antiquarisch: 1 Böttiger, Weltgeschichte in Biographien.

[9114.] **A. Moser** in Tübingen sucht: Oken's Isis. Jahrg. 1817—21, 1825, 1828, 1839 oder hiervon auch nur Hft. 11. 12.

Hohl, Geburtshülse. 2. Aufl. Virchow, Cellularpathologie. 3. Aufl. Martens u. Kemmler, Flora von Württemberg. Zeitschrift f. wissensch. Zoologie. Bd. 10. Hft. 3. Bd. 11. Hft. 1.
Für diese 2 Hefte zahl ich gerne den dreifachen Ladenpreis.

[9115.] **Theodor Lichtenberg** in Breslau sucht: 1 Marr, evang. Choralbuch. (Berlin, Reimer)

1 Polko, musik. Märchen. 2 Bde. (Leipzig, Barth.) Brosch.

[9116.] **F. Hanke** in Zürich sucht: 1 Altenberg. 4 Thle. Lpz., Fr. Fleischer. 1 Ellendorf, Moral u. Politik d. Jesuiten. Flacius Illyr., Matth., alle Schriften.

[9117.] **Reinhold Schulze** in Ludenwalde sucht: Cooley, — Webster, — Lucas, engl. Wörterbücher.

[9118.] **Hugo Borges** in Frankfurt a/O. sucht: 1 Organ f. d. Fortschr. d. Eisenb. 1868. ft. 5.

[9119.] Die **L. Saunier'sche** Buchh. (A. Scheiner) in Danzig sucht: 1 Romanzeitung 1869. 2. Quart. apart. 1 Gartenlaube 1866. Nr. 16 apart.

[9120.] **G. Scriba** in Paris sucht: 1 (Wiener) Recensionen über bildende Kunst. Bd. 1. 1862.

1 Zeitschrift für bildende Kunst 1866. 2. Halbbd.

1 Schack, Poesie u. Kunst der Araber in Spanien u. Sicilien. 2 Bde. 12. 1865.

1 Springer, kunsthistorische Briefe. 8. Prag 1857.

1 Goedeke, Grundriss u. Geschichte der deutschen Dichtung. 1862.

1 Grimm's Märchen. 3 Bde. Göttingen.

1 Semper, der Styl. Soweit erschienen.

- [9121.] Die **Gersmann'sche** Buchb. in Berlin sucht: Loize, Mikrokosmos. — Ueberweg, Gesch. d. Philosophie. — Rückert, gesammelte Schriften.
- [9122.] **Aug. Hesse's** Buchb. in Graz sucht unter gef. vorheriger Preisangabe:
- 1 Pelet, Memoiren über d. Kriege d. Kaisers Napoleon in Europa. 4 Bde. Stuttgart 1824. 25.
 - 1 Kausler, Atlas des plus mémorables batailles, combats et sièges des temps anciens, du moyen-âge et de l'âge moderne. Cplt.
- [9123.] **Georg Friedrich** in Breslau sucht: Kloeden, Geographie. — Delins, Shakespearelexikon. — Heinroth, Lebensstudien. — Staudenmaier, Philos. d. Christenthums. — Bolzano, Religionswissenschaft. — Fichte, specul. Theologie. — Spinoza, ed. Bruder. — Wagner, relig. und moral. Bildung. — Kolb, Geschichte d. Menschheit. — Scherr, Geschichte d. Religion. — Hagen, Heldenbilder. — Zell, Ferien-schrift-n. — Tupper, Sprüche d. Lebensweisheit. — Kant, Lichtstrahlen.
- [9124.] **E. Morgenstern** in Breslau sucht eilige:
- 1 Comenius, Vestibulum januae latinitatis; cum versione interlinearis germanica. 8. Leipzig 1781.
 - 1 — Janna reserata aurea; neu eröffnete goldene Sprachpfoste. Prag 1807.
 - 1 — daß einzig Nothwendige. Eisenach 1755.
 - 1 — Oratio de cultura ingeniorum. Pest 1791.
 - 1 — breves descriptiones hujus mundi rerum. Augsburg 1781.
 - 1 Stöpel, Gesetz-Coder. Bd. 4. u. ff.
- [9125.] **Bernard Quaritch** in London sucht und bittet um directe Offerten: Steuder, lettisches Lexicon. 2 Bde. 8. Mitau (1780). Nesselmann, Wörterbuch der litauischen Sprache. 8. Königsberg 1851. Schleicher, Handbuch der litauischen Sprache. 2 Bde. 8. Prag 1857, Tempsky. Brinckmeier, Glossarium diplomaticum etc. 2 Vol. 4. Gotha 1850—63. Hoffmann, althochdeutsche Glossen. 4. Berlin 1826. Kaindl, die deutsche Sprache aus ihren Wurzeln. 5 Bde. 8. Regensburg 1815—26. Wiarda, Tileman Dothias, altfriesisches Wörterbuch. 8. Aurich 1786. Stüremburg, ostfriesisches Wörterbuch. 8. Aurich 1857. Haenel, Lex romana Visigothorum. 2 Pts. 4. Berlin. Lois de France, contenant la loi salique etc., éd. p. Peyré (et Isambert). 8. Paris 1828. Georgisch, Corpus juris germanici antiqui. 4. Halae 1738.
- [9126.] **Julius Naumann's** Buchb. (Heinrich Naumann) in Dresden sucht: Merkwürdigkeiten a. d. Leben Gnidmars. — Marr, Lehre v. d. musik. Composition. Bd. 3. 4. (Nur diese Bände.) — Lange's Bibelwerk: Römerbrief, Thessalonicherbr. u. Offenbarung Johannis. — Ouericke, Symbolik. — Gesetz u. Zeugniß mit Beiblatt f. 1865.
- [9127.] **H. Schrag's** Hof-Buch- u. Kunstabldg. in Nürnberg sucht:
- 1 Fouqué's Frauen-Taschenbuch 1824—30.
- [9128.] **Ferd. Grautoff** in Lübeck sucht unter vorheriger Preisangabe:
- 1 Seuffert, Archiv. Bd. 1—22.
- [9129.] **W. Rubenow** in Berlin sucht unter Preisangabe:
- 1 Kampe, F., Geschichte der religiösen Bewegung. Bd. 1—4.
 - 1 Wislicenus, G. A. u. A. J., Schriften.
- [9130.] Die **J. G. Niemann'sche** Hofbuchb. in Coburg sucht:
- 1 Upperley (Nimrod), Fahrkunst.
 - 1 Julien, Ornamente.
 - 1 Hagh's Lithographien.
 - 1 Größere illustrierte Werke über Architektur.
 - 1 Deutsches Gestüt-Album.
 - 1 Gute Abbildungen von Pferden.
- [9131.] **Bernh. Feleete** in Pest sucht:
- 1 Werke über Lustfeuerwerkerei.
- [9132.] **Joh. Sauer** in Münsterberg sucht:
- 1 Schering, Anleitung zur Anfertigung von Referaten etc. Berlin 1860.
- [9133.] **J. Unger** in Schw. Hall sucht:
- 1 Albrechtsberger, gründl. Anweisung zur Composition.
- [9134.] **P. Noordhoff** in Gröningen sucht:
- 1 Hedwigia. 1. Jahrg.
- [9135.] **F. A. Brockhaus'** Sortiment und Antiquarium in Leipzig sucht:
- 1 Barthold, Soest, die Stadt der Engern.
 - 1 Dorow, Erlebtes aus den Jahren 1813—1820. 4 Bde.
- [9136.] **G. Rotholl** in Berlin sucht:
- 1 Fegler, Mark Aurel. — Redtenbacher, Maschinenbau. III. — Halm, Griseldis. — Hausfreund. 11. Jahrg. 3. u. 4. Qu. — Roman-Magazin 1868. 2. Sem. — Strodtmann, H. Heine.
- [9137.] Die **Schletter'sche** Buchb. (H. Schleicher) in Breslau sucht:
- 1 Panegyrici veteres, ed. Arutz. Vol. 2.
 - 1 Schlözer, Friedrich II. u. Katharina II.
 - 1 Solowjef, Polens Untergang.
 - 1 Fliegende Blätter. Bd. 20.
 - 1 Tschoppe u. Stenzel, Urkunden-Sammlung.
 - 1 Stenzel, Geschichte Schlesiens.
- [9138.] **Otto Spaethen** in Stettin sucht:
- 1 Nathusius, Erzählungen. 1. Hft. 3. Aufl. 1858.
 - 1 — do. 2. Hft. 2. Aufl. 1856.
 - 1 — do. 3. u. 4. Hft. 2. Aufl. 1857.
- [9139.] **Joh. Trube** in Offenburg sucht billig, aber gut erhalten:
- 2 Vierteljahrsschrift f. Volkswirthschaft etc., herausg. v. Faucher. 1—6. Jahrg.
- [9140.] **C. Latendorf** in Posen sucht:
- 1 Weber's Demokritos. Geb.
- [9141.] **C. Dölfer's** Sortimentsbuchb. in Breslau sucht pr. J. 1870:
- 1 Schles. kathol. Kirchenblatt.
 - 1 Protestant. Kirchenzeitung.
- [9142.] **J. Bensheimer** in Mannheim sucht antiquarisch:
- 1 Jahn, Amazonenstaaten.
 - 1 Levezow, mediceische Venus.
 - 1 Windscheid, Pandekten.
- [9143.] **H. R. Sauerländer's** Sortim. in Karlsruhe sucht:
- 1 Martin, Geist u. Wesen der Dinge. I. 2. Aus dem Franz. v. Schubert. (Leipzig, Reclam.)
- [9144.] **C. Meißner** in Elbing sucht:
- 1 Ergänzungsband zu Becker's Weltgesch. v. 1838—60.
- [9145.] **Hoch** in Beitz sucht:
- 1 Czelibe, Entstehung d. Bewußtheins.
 - 1 Goethe, W. Meisters Lehrjahre. 2 Bde. 8.
- [9146.] **A. Schmiedeke** in Hermannstadt sucht antiquarisch unter vorheriger Preisangabe:
- 1 Romanzeitung. (Janke.) Jahrg. 1864—1866 u. 1868, 1869.
- [9147.] **Gd. Goeb** in Berlin sucht:
- 1 Walter, deutsche u. römische Rechtsgesch. — Böpfl, deutsche Rechtsgesch. — Beseler, Privatrecht. 2. Aufl. — Gerber, Privatrecht. 9. Aufl. — Kraut, Privatrecht. 4. Aufl. — Eichhorn, deutsche Rechtsgesch. 5. Aufl. 1—3. Bd. u. cplt. — Bernhardy, römische Lit. 4. Bearb. 1. Lfg.
- [9148.] **S. Calvary & Co.** in Berlin suchen:
- 1 Reber, die Ruinen Roms u. d. Campagna.
 - 1 Stephanus Byzantin., ed. Dindorf. 4 Vol. 1825.
- [9149.] **C. Latendorf** in Posen sucht:
- 1 Gartenlaube. 1. Jahrg.
- [9150.] **Chr. Mehri** in Basel sucht billig:
- 1 Meyer's Universum. Octav-Ausg. Bd. 1. Geb.
- [9151.] **S. Bremer** in Wolgast sucht:
- 1 Rodbertus-Jagezow, sociale Briefe. 1—3.
- [9152.] **Wiegandt & Hempel** in Berlin suchen von:
- 1 Annalen. — Wochenblatt.
 - einzelne Bände und Nummern.

[9153.] **R. Kymmel** in Riga sucht:
1 Jenaische Zeitschrift f. Medicin u. Naturwissensh. Bd. 1.

[9154.] **R. Kymmel** in Riga sucht:
1 Goltz, Thesaurus rei antiquariae.
1 Ruland, de lingua graeca.
1 Ursinus, Imagines et elogia virorum illustr.
1 Behrend, Gesch. der Gefängnisreform.
1 Weber, Demokrit. Ausg. v. 1858. Bd. 3. ap.
1 Temme, dunkle Wege. 3 Bde.
1 — Damen auf Reisen.
1 Brehm, Vögel. Wohlfeile Ausg.

[9155.] Die Jaeger'sche Buchhdg. in Frankfurt a/M. sucht antiquarisch:
1 Bertuch's Bilderbuch. Cpl. oder einzelne Bde.

Burückverlangte Neuigkeiten.

[9156.] Wir bitten dringend um gefällige schleunige Zurücksendung der nicht verkaufen zwei Abhandlungen:

Brugsch, die Sage von der geflügelten Sonnenscheibe. gr. 4.

Meißner, Untersuchungen über den elektrischen Sauerstoff. gr. 4.
da wir aus Mangel an Exemplaren nicht im Stande sind, die eingehenden zahlreichen Bestellungen auszuführen.

Ergebnist

Göttingen, den 14. März 1870.

Dieterichsche Buchh.

[9157.] Bitte um Remission. — kaum ist die zweite ziemlich starke Aussage von: **Biber**, kritische Skizzen zu Settegast, Thierzucht.

versandt, so geben uns schon so zahlreiche feste Nachbestellungen darauf zu, daß unser Vorraath ziemlich erschöpft ist. Aus diesem Grunde richten wir an alle Handlungen, welche noch Exemplare ohne Aussicht auf Absatz auf Lager haben, die freundliche Bitte, uns solche schon in dieser Messe zu remittieren.

Elbing.

Neumann-Hartmann's Verlag.
(Edw. Schloemp.)

[9158.] Dringende Bitte um Rücksendung! — Umgehend zurück, noch vor der allgemeinen Remission, erbitten wir sämtliche auf Ihrem Lager befindlichen Exemplare von:

Longfellow's Gedichte, deutsch von Fr. Marx. Broschirt und cartonnirt.

Das Buch ist Commissionsartikel und muß ich mit dem Herrn Ueberseher abrechnen. Selbstverständlich kann ich davon unter keinen Umständen Disponenden anerkennen.

Um Vermeidung späterer Differenzen bitte ich außerdem freundlichst zu beachten, daß ich in dieser Messe überhaupt von meinen sämtlichen Verlagsartikeln durchaus keine Disponenda gestatten kann.

Hamburg, 15. März 1870.

Hochachtungsvoll

Jean Paul Fr. Eugen Richter.

[9159.] Zurück erbitte ich mir dringend: **Jahrbuch für Kinderheilkunde**. Neue Folge. III. Bd. 1. Heft. Preis 2 $\frac{1}{2}$ N \mathfrak{A} netto.
Leipzig, 10. März 1870.

B. G. Teubner.

Gehilfenstellen, Lehrlingsstellen u. s. w.

Angebotene Stellen.

[9160.] Für eine erste Sortimentestelle, in einer der renommiertesten Buchhandlungen der russischen Ostseeprovinzen, wird pr. 1. Mai ein erfahrener, tüchtiger Gehilfe gesucht, welcher bei guter Salariierung auf eine dauernde Stellung rechnen darf. Offerten unter Chiffre R. # 13. befördert Herr F. Volkmar in Leipzig.

[9161.] Zum sofortigen Antritt suche ich für mein Geschäft einen jüngeren gut empfohlenen Gehilfen.

Ashersleben.

2. Schnod.

[9162.] In unserer Handlung wird demnächst eine Stelle frei, welche wir mit einem geschäftsgewandten Gehilfen möglichst bald zu besetzen wünschen.

Gef. Offerten erbitten mit directer Post.
3. A. Schlosser's Buch- u. Kunsthändlung
in Augsburg.

[9163.] Zum baldigsten Eintritt wird ein gewandter, arbeitsgeübter, zuverlässiger Gehilfe (Sortiment) mit flotter, deutlicher Handschrift gesucht. Offerten sub B. H. befördert Herr Robert Fries in Leipzig.

Gesuchte Stellen.

[9164.] Wir suchen für einen jungen Mann, welcher nach beendeter Lehrzeit schon $\frac{1}{4}$ Jahr bei uns als Gehilfe gearbeitet hat, und den wir bestens empfehlen können, zum 1. April oder später eine andere Stelle.

Siettin.

Prüs & Mauri.

C. Bulang Nachfolger.

[9165.] Ein gewandter junger Mann, der seit neun Jahren im Buchhandel thätig und mit Sortiment, Verlag und Colportagegeschäft gleich vertraut geworden ist, mit guter Handschrift, literarischen und Sprachkenntnissen, sucht eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung, am liebsten in einem Verlagsgeschäft Berlins.

Der Antritt kann am 1. Juni oder Juli c. erfolgen. Die besten Bezeugnisse, auch die Empfehlungen seines gegenwärtigen Chefs, stehen dem Stellensuchenden zur Seite. Gef. Offerten werden unter L. L. durch die Expedition d. Bl. oder unter gleicher Chiffre poste restante Berlin, Hauptpost erbitten.

[9166.] Ein junger Mann, der auf der Berliner Universität mehrere Jahre Jura studirt hat und dem die besten Referenzen zur Seite stehen, wünscht aus Neigung zum Buchhandel als Volontär in eine größere Buchhandlung Leipzigs einzutreten. Reflectenten belieben ihre Adresse bei Herrn A. Enders in Leipzig, Bühnengewölbe 2, abzugeben.

Besetzte Stellen.

[9167.] Die in unserm Geschäft offen gewesene Stelle ist bereits wieder besetzt, was wir den Herren, die sich um dieselbe bewarben, bestens dankend hierdurch anzeigen.

Colberg, 15. März 1870.

G. F. Post'sche Buchh.

Vermischte Anzeigen.

Verlags-Auction einer grösseren Anzahl Verlags-Werke

aus dem Verlage des **Verlags-Comptoirs in Wurzen**,

welche nebst

dazu gehörigen Verlags-Rechten und Verlags-Contracten etc.

ingleichen verschiedenen andern

Büchern,

Bücher-Vorräthen, Stahl- und Kupferplatten und Kunstgegenständen am 4. April 1870 und ff. Tage

durch

den verpflichteten Bücher-Proclamator und Taxator

Adolph Werl in Wurzen

gegen sofortige Baar-Zahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Aufträge von auswärts der Sicherheit und Schnelligkeit wegen: erbitten franco direct per Post.

Adolph Werl.

[9169.] Wegen Kranklichkeit des Besitzers ist eine Fach-Zeitung, welche die beste Zukunft und jetzt einen Netto-Ertrag von 900 Thlr. pr. Jahr hat, für 3000 Thlr. zu verkaufen. Junge Buchhändler, welche sich erst ein Geschäft gründen wollen, werden besonders um deswegen auf diese Acquisition aufmerksam gemacht, weil das Unternehmen dazu angeht ist, bei ausschließlicher Thätigkeit darauf mit wenig Capital-Anlage die schönste Grundlage eines Geschäftes zu bilden. Selbstreflectenten erfahren Näheres unter Chiffre B. E. # 310. durch die Exped. d. Bl.

Die „Allgemeinen Anzeigen“.

[9170.] die mit Bewilligung des Herrn E. Keil der „Gartenlaube“

beigelegt werden, haben sich durch die sehr lebhafte Betheiligung und unausgesetzte Frequenz derselben seitens des inserirenden Publicums, besonders aber der gebrachten Verlagshandlungen, als das erste Insertions-Organ, hauptsächlich für literarische Anzeigen und Kunstsachen,

bewährt und wird sich dieser Ruf bei der immer steigenden Auflage der Gartenlaube von selbst erhalten.

Wir bitten deshalb um gef. Benutzung unseres Organs und berechnen wir die 4gespaltene Nonpareillezeile mit 16 N \mathfrak{A} netto baar.

Leipzig.

Die Expedition.
Adolph Ruschpler.

